ANHANG B. UMWELTBERICHT DER VORHABENTRÄGERIN

B.1 TABELLEN

B.1.1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UMWELTZIELE

Abkürzung	
26. BImSchV	26. Bundes-Immissionsschutzverordnung
7. UAP	7. EU-Umweltaktionsprogramm
Abs.	Absatz
Allg.	Allgemein/e
Art.	Artikel
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen
BauGB	Bau-Gesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BiodivS HE	Hessische Biodiversitätsstrategie
BiodivS RLP	Biodiversitätsstrategie für Rheinland-Pfalz
BiotopVerb HE	Landesweiter Biotopverbund für Hessen
BiW RLP	Ziele und Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität im Wald; Fachbeitrag Landesforsten Rheinland-Pfalz
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BWaldG	Bundes-Waldgesetz
DSchG HE	Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler Hessen
DSchG RLP	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz
ECUG ECUG	Europäische Charta Umwelt & Gesundheit
EU-BiodivS	EU-Biodiversitätsstrategie 2020
HAGBNatSchG	Naturschutzgesetz Hessen
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
HE	Hessen
HWaldG	Hessisches Waldgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
IUP	Integriertes Umweltprogramm 2030
	Kapitel
Kap.	Gesetz zu dem Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen
Kyoto	über Klimaänderungen
La Valetta	Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, revidiert
LAHWS HE	Landesaktionsplan Hochwasserschutz Hessen
LBodSchG RLP	Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LEP IV RLP	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz
LKSG RLP	Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz) Rheinland-Pfalz
LNatSchG RLP	Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LP RLP	Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV (inkl. 3. Teilfortschreibung)
LRP MRW	Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwald
LRP RHN	Landschaftsrahmenplan Rheinhessen-Nahe
LWaldG RLP	Landes-Waldgesetz Rheinland-Pfalz
LWG RLP	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
NBS	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
NWRP HE	Hessische Natuwaldreservate im Portrait - Das Naturwaldreservate-Programm
ROG	Raumordnungsgesetz
RP Mittelhessen	Regionalplan Mittelhessen
RP Südhessen	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/Rhein-Main
RROP MRW	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (Entwurf)
RROP RHN	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe
S.	Seite
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
	(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
UNESCO	(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
WaldS	
WHG	Waldstrategie 2020
VVIIG	Wasserhaushaltsgesetz

B.1.2 IM RAHMEN DES ZIELKATALOGS GEPRÜFTE DOKUMENTE

Ebene	Dokument	Anmerkung	Vorgabe	Stand

gesetzlich: umfassen gesetzlich verbindliche internationale Umweltabkommen (z. B. Ramsar Konvention, Berner Konvention, CBD, Klimarahmenkonvention), Verordnungen und Richtlinien der EU (z. B. FFH und Vogelschutzrichtlinie) sowie nationale Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Bundes- und Länderebene) Deutschlands (Internationale Abkommen und die EU Gesetzgebung sind lediglich im Detail ausgewertet worden, wenn sie nicht in deutsches Recht überführt worden sind).

Empfehlung: umfassen internationale Normen (z. B. Europäische Charta Umwelt und Gesundheit, WHO Guidelines für Community Noise) sowie internationale und nationale Strategien, Pläne und Programme (z. B. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt) ohne rechtliche Bindungswirkung.

planerisch: umfassen Beiträge der Landes- und Regionalplanung in Deutschland (z. B. LEP; RROP; LRP) und Fachbeiträge bzw. Fachplanungen der jeweiligen Fachbehörden.

	Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden Tierarten - Bonner Konvention	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	23.06.19
	Kyoto-Protokoll	Umsetzung im Gesetz zum Kyoto Protokoll	gesetzlich	11.12.19
International	Ramsar-Konvention		Empfehlung	13.07.1
	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt		Empfehlung	16.11.1
	WHO Guidelines for Community Noise	Umsetzung in BImSchG	Empfehlung	Apr. 19
	7. EU-Umweltaktionsprogramm		Empfehlung	20.11.2
	EU-Biodiversitätsstrategie 2020		Empfehlung	25.10.2
	Europäische Charta Umwelt & Gesundheit	Umsetzung in BImSchG	Empfehlung	1
	Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, revidiert		gesetzlich	16.01.1
	Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe	Umsetzung in BImSchG	gesetzlich	27.11.2
EU	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik	Umsetzung in WHG	gesetzlich	23.10.2
EU	Richtlinie 2002/3/EG über den Ozongehalt der Luft	Ersetzt durch RL 2008/50/EG (Umsetzung in BImSchG)	gesetzlich	12.02.2
	Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm	Umsetzung in BImSchG, 34. BImSchV	gesetzlich	25.06.2
	Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken	Umsetzung in WHG	gesetzlich	23.10.2
	Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie)	Umsetzung in BImSchG, 39. BImSchV	gesetzlich	11.08.2
	Richtlinie 79/409/ EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	Umsetzung in BNatSchG	gesetzlich	02.04.
	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	Umsetzung in BNatSchG	gesetzlich	21.05.
	Verordnung (EG) Nr. 614/2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	23.05.
	Aktionsprogramm Klimaschutz 2020	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	03.12.
	26. Bundes-Immissionsschutzverordnung		gesetzlich	14.08.
	34. Bundes-Immissionsschutzverordnung	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	31.08
	39. Bundes-Immissionsschutzverordnung	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	31.08
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen		gesetzlich	19.08
	Baugesetzbuch		gesetzlich	20.10
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung		gesetzlich	31.08
	Bundes-Bodenschutzgesetz		gesetzlich	31.08
	Bundes-Immissionsschutzgesetz		gesetzlich	31.08
	Bundesnaturschutzgesetz		gesetzlich	15.09
	Bundeswaldgesetz		gesetzlich	31.08
	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)		gesetzlich	24.07
Bund	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	24.02
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) Kyoto-Protokoll - Gesetz zu dem Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	05.07
	Kyoto-Frotokoli - Gesetz zu dem Frotokoli von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Kanmenubereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen		gesetzlich	06.03
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt		Empfehlung	07.11
	Nationales Hochwasserschutzprogramm	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	24.10
	Nationales Klimaschutzprogramm 2005	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	Aug
	Naturschutz-Offensive 2020	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	Okt
	Raumordnungsgesetz		gesetzlich	31.08
	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)		gesetzlich	26.08
	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	20.06
	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	09.11
	Waldstrategie 2020		Empfehlung	Nov.
	Wasserhaushaltsgesetz		gesetzlich	24.05

Seite 1 von 2

Ebene	Dokument	Anmerkung	Vorgabe	Stand
	Biodiversitätsstrategie für Rheinland-Pfalz		Empfehlung	2015
Biodi Denk Gesei Hess Hess Hess Land Land Land Land Land Land Land Land	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	03.12.2014
	Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler Hessen (Denkmalschutzgesetz)		gesetzlich	28.11.2016
	Hessische Biodiversitätsstrategie		Empfehlung	Mär. 2015
	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz		gesetzlich	27.09.2012
	Hessische Natuwaldreservate im Portrait - Das Naturwaldreservate-Programm		Empfehlung	Okt. 2012
	Hessisches Waldgesetz		gesetzlich	17.12.2015
	Hessisches Wassergesetz		gesetzlich	28.09.2015
	Landesaktionsplan Hochwasserschutz Hessen		planerisch	Nov. 2007
	Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	06.10.2015
	Landesentwicklungsplan Hessen (inkl. 2. Teilfortschreibung 2013)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	planerisch	13.12.2000
Land	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (inkl. 3. Teilfortschreibung)		planerisch	21.07.2015
	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rheinland-Pfalz (LUVPG) Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz) Rheinland-Pfalz	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	22.12.2015
	Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz) Rheinland-Pfalz		gesetzlich	06.10.2015
	Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	06.10.2015
	Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	06.10.2015
	Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	22.12.2015
	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	14.07.2015
	Landesweiter Biotopverbund für Hessen		planerisch	25.03.2013
	Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV		planerisch	Apr. 2008
	Naturschutzgesetz Hessen		gesetzlich	17.12.2015
	Weiterentwicklung der Hessischen Biodiversitätsstrategie	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	01.02.2016
	Ziele und Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität im Wald; Fachbeitrag Landesforsten Rheinland-Pfalz	·	Empfehlung	15.09.2010
	Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwald		planerisch	Feb. 2010
	Landschaftsrahmenplan Rheinhessen-Nahe, Entwurf		planerisch	12.04.2010
	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald		planerisch	2006
Regional	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe		planerisch	04.05.2016
	Regionalplan Mittelhessen		planerisch	2010
	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/Rhein-Main		planerisch	17.10.2011

B.1.3 BFP-SPEZIFISCHER ZIELKATALOG UND ERFASSUNGSKRITERIEN

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

	•	,		•	0			
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.	26. BImSchV	§ 3 Abs. 2	BRD	relevant	Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen	verfügbar	x	
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird.		§ 3a	BRD	relevant	Ort zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen	verfügbar	x	
Zum Zweck der Vorsorge darf eine wesentliche Änderung von Niederfrequenzanlagen in der Nähe von Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen nur vorgenommen werden, wenn in diesen Gebäuden oder auf diesen Grundstücken abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 2 auch die maximalen Effektivwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 entsprechen. Für Niederfrequenzanlagen, die nach dem 16. Dezember 1996 errichtet oder wesentlich geändert wurden, gelten die Vorsorgeanforderungen aus der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 16. Dezember 1996 weiter fort.		§ 4 Abs. 1	BRD	relevant	Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen	verfügbar	x	
Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, dürfen Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.	26. BImSchV	§ 4 Abs. 3	BRD	relevant	Ort zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen	verfügbar	х	
Mit dem Siebten Umweltaktionsprogramm werden folgende prioritäre Ziele verfolgt: a) Schutz, Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals der Union; b) Übergang zu einer ressourceneffizienten, umweltschonenden und wettbewerbsfähigen CO2- armen Wirtschaftsweise; c) Schutz der Unionsbürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Risiken für die Lebensqualität	7. UAP	Art. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				
Um die wichtigsten anthropogenen Belastungen von Land, Böden und anderen Ökosystemen in Europa zu verringern, sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass bei Landnutzungsentscheidungen auf allen relevanten Ebenen ökologische, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen gebührend berücksichtigt werden.	7. UAP	Anhang, Art. 25	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals muss sichergestellt werden, dass der Rückgang der biologischen Vielfalt und die Degradation der Ökosystemdienstleistungen aufgehalten, Ökosysteme und ihre Dienstleistungen erhalten und degradierte Ökosysteme wiederhergestellt werden.	7. UAP	Anhang, Art. 28	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Sch	utzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPfIBio Boden	Wasser	KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

				relevant	Fließgewässer	verfügbar			x	
				reievant	Stillgewässer	verfügbar			x	
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals der Union muss sichergestellt werden, dass die Folgen der Belastungen von Übergangsgewässern, Küstengewässern und Süßwasser (einschließlich Oberflächengewässer	7. UAP	Anhang, Art. 28 BRD	BRD	Erfassungskriterium betrifft Region außerhalb	Übergangsgewässer					
und Grundwasser) deutlich reduziert werden und der in der Wasserrahmenrichtlinie definierte gute Gewässerzustand erreicht, gehalten oder verbessert wird.	7. 0711	rinuing, riit. 20	DRD	der schutzgut- spezifischen Untersuchungsräume	Küstengewässer					
				nicht ausreichend operationalisierbar	Grundwasser					
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals der Union muss sichergestellt werden, dass die Luftverschmutzung und ihre Auswirkungen auf die Ökosysteme und die biologische Vielfalt weiter verringert werden und dabei langfristig das Ziel verfolgt wird, kritische Belastungen und Werte nicht zu überschreiten	7. UAP	Anhang, Art. 28	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar						
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals muss sichergestellt werden, dass Flächen nachhaltig bewirtschaftet und Böden angemessen geschützt werden.	7. UAP	Anhang, Art. 28	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar						
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals muss sichergestellt werden, dass die Waldbewirtschaftung nachhaltig und Wälder, ihre biologische Vielfalt und die von ihnen erbrachten Dienstleistungen geschützt werden.	7. UAP	Anhang, Art. 28	BRD	relevant	Wald	verfügbar	x			
Um die Unionsbürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität zu schützen, sollte das 7. UAP sicherstellen, dass bis 2020 die Luftqualität im Freien in der Union wesentlich besser ist und man sich den von der WHO empfohlenen Werten nähert sowie die Luftqualität in Gebäuden unter Berücksichtigung der einschlägigen WHO-Leitlinien besser ist die Lärmbelastungen in der Union wesentlich zurückgegangen ist und man sich den von der WHO empfohlenen Werten nähert	7. UAP	Anhang, Art. 54	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar						
Überschreitet der nach Nummer 6 ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB (A), sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden.	AVV Baulärm	4.1	BRD	relevant	Flächen der baulichen Nutzung (AVV Baulärm)	verfügbar	х			
				relevant	Wald	verfügbar	х			
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für	BauGB	§ 1a Abs. 2	BRD	relevant	Siedlungsfläche	verfügbar	х			<u> </u>
	e genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. BauGB § 1a Abs. 2 BRD nicht ausreichend operationalisierbar	nicht ausreichend operationalisierbar	Landwirtschaftlich genutzte Fläche							
Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	BBodSchG	§ 1	BRD	relevant	Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)		x		
Die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden ist nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen, um insbesondere Nährstoffeinträge in Gewässer weitestgehend zu vermeiden.	BBodSchV	§ 12 Abs. 7	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar						

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Scl	nutzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio	Wasser	KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswü	rdigkeit (außer Mod	or und Wald) als "s	schutzwürdiges	Biotop" erachtet und diesen	n Erfassungskriterium zugeordn	net.			
Von dem Auf- und Einbringen von Materialien sollen Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen, ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Böden im Wald, in Wasserschutzgebieten, in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, Natura 2000-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen sowie für die Böden der Kernzonen von Naturschutzgroßprojekten des Bundes von gesamtstaatlicher Bedeutung.	BBodSchV	§ 12 Abs. 8	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen vermieden werden.	BBodSchV	§ 12 Abs. 9	BRD	relevant	Feuchter verdichtungsempfindlicher Boden	verfügbar		x	
Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.	BImSchG	§ 1 Abs. 1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.	BImSchG	§ 1 Abs. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie eine Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.	BImSchG	§ 5 Abs. 1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen				relevant	Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienendes Gebiet ⁸	verfügbar	x		
Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder	RImSchC	§ 50	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar	Sonstiges schutzbedürftiges Gebiet ³				
	Dinistric	8 20	DAD	kein relevanter Wirkpfad	Gebiet, in dem die in Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden				
Ziel ist es, in Hessen die natürliche und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen soll dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.	BiodivS HE	Kap. 4	НЕ	nicht ausreichend operationalisierbar					

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Sch	utzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPfIBio Boden	Wasser	KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Wildlebende Arten sollen in ihrer genetischen Vielfalt und ihrer natürlichen Verteilung vorhanden sein.	BiodivS HE	Kap. 4	HE	nicht ausreichend operationalisierbar				
Die Verschlechterung der relevanten Natura 2000-Lebensräume und -Arten wird gestoppt und eine Verbesserung des Erhaltungszustands erreicht.	BiodivS HE	Kap. 8. I	HE	relevant	FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet	verfügbar verfügbar	x	_
Arten, für die Hessen eine besondere Verantwortung hat, sind gesichert und können sich wieder ausbreiten.	BiodivS HE	Kap. 8. II	HE	nicht ausreichend operationalisierbar	vogesenangesiet	renagear		_
Aufrechterhaltung des essentiellen Beitrags der Ökosysteme zu stabilen, gesunden Lebensverhältnissen für die Bevölkerung.	BiodivS HE	Kap. 8.III	HE	nicht ausreichend operationalisierbar				_
In den hessischen Wäldern besteht bei den dort relevanten Arten und Lebensräumen ein zumindest günstiger Erhaltungzustand.	BiodivS HE	Kap. 8. V	HE	nicht ausreichend operationalisierbar				
Die hessischen Gewässer sind in einem ökologisch günstigen Zustand (gemäß Wasserrahmenrichtlinie), die Durchgängigkeit der Fließgewässer für wandernde Fischarten ist im Wesentlichen hergestellt und der Zustand der an Wasser gebundenen Biodiversität verbessert.	BiodivS HE	Kap. 8. VI	HE	nicht ausreichend operationalisierbar				
Wir bewahren bzw. stellen den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen gemäß "Natura 2000" her.	BiodivS RLP	Kap. 1.1	RLP	relevant	FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet	verfügbar verfügbar	X X	_
Sicherung bzw. Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes besonders gefährdeter Lebensraumtypen (z. B . Moore, Grünlandhabitate).	BiodivS RLP	Kap. 1.1	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar	vogeischutzgebiet	venugbai		_
Dauerhafte Sicherung der "Natura 2000"-Gebiete.	BiodivS RLP	Kap. 1.1	RLP	relevant	FFH-Gebiet	verfügbar	х	_
Wir verbessern den Zustand der Naturschutzgebiete als der zentralen Säule des Naturschutzes.	BiodivS RLP	Kap. 1.2	RLP	relevant	Vogelschutzgebiet Naturschutzgebiet	verfügbar verfügbar	X X	_
Erhalt, Erweiterung und Optimierung wertvoller Lebensräume als Lebensstätten stark gefährdeter Arten.	BiodivS RLP	Kap. 1.6	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar	Naturschutzgebiet	venugbai		_
Schutz von Nestern und Horsten gefährdeter Vogelarten.	BiodivS RLP	Kap. 1.6	RLP	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)			_
Rückkehr und Etablierung ehemals heimischer Arten (z. B . Lachs, Luchs).	BiodivS RLP	Kap. 1.6	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Verbesserung der Lebensbedingungen für blütenbestäubende Insekten.	BiodivS RLP	Kap. 1.6	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Vermeidung der Zerschneidung von Lebensräumen.	BiodivS RLP	Kap. 1.7	RLP	relevant	Biotopverbund	verfügbar	x	
Erhalt der Westwall-Ruinen und Entwicklung als Teil des landesweiten Biotopverbundes.	BiodivS RLP	Kap. 1.7	RLP	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums				
Schutz von Sekundärlebensräumen im Siedlungsbereich.	BiodivS RLP	Kap. 1.7	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				_
Erhalt und Förderung artenreiches Grünland.	BiodivS RLP	Kap. 2.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

Text Umweltziel						Scl	nutzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio	Wasser	Landscnart

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Erhaltung für Rheinland-Pfalz typischer Waldtypen: Rotbuchenwälder, Eichenwälder, Hart- und Weichholzauenwäldern sowie Bach-Erlen-Eschenwälder.	BiodivS RLP	Kap. 3.1	RLP	relevant	Wald ¹	verfügbar	x	
Schutz, Erhalt und Entwicklung einzigartiger Lebensraumtypen wie Rotbuchen-, Eichen bzw. Auenwälder.	BiodivS RLP	Kap. 3.2	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Erhalt und Förderung von Sonderbiotopen und Kleinstrukturen wie temporäre Wasserstellen, Windwurfteller oder freigelegte Mineralbodenbereiche.	BiodivS RLP	Kap. 3.2	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Schutz der Natur und Stärkung der ökologischen Widerstandsfähigkeit.	BiodivS RLP	Kap. 5.2	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Zum Auenverbund gehört auch die Erhaltung vorhandener Auenwälder sowie an geeigneten Stellen deren Mehrung.	BiotopVerb HE	S. 15	HE	relevant	Wald ¹	verfügbar	x	
Der Erhalt und die Entwicklung der heimischen Buchenwälder sind daher bei globaler Betrachtung eine äußerst wichtige Aufgabe, an der die deutsche Forstwirtschaft auch im internationalen Kontext gemessen wird.	BiW RLP	S. 7	RLP	relevant	Wald ¹	verfügbar	x	
Vorhandene Biotopbäume, Altbäume und Totholz mit hohem Wert für den Erhalt schutzbedürftiger Arten sind möglichst zu belassen, sofern andere Belange dem nicht entgegenstehen.	BiW RLP	S. 16	RLP	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar	x	
Erhalt und erforderlichenfalls Wiederherstellung von Sonderbiotopen.	BiW RLP	S. 17	RLP	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar	x	
Sicherung des jeweils erforderlichen Maßes an Ungestörtheit von Kleinstrukturen und Sonderbiotopen,	BiW RLP	S. 17	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Seltene Bäume wie z.B. die Eibe oder der Speierling aber auch autochthone Herkünfte von Sträuchern wie bspw. Hasel oder Schneeball bereichern die Vielfalt der Wälder und sind zu schützen.	BiW RLP	S. 20	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Vor diesem Hintergrund gilt es zu beachten, dass Klimaschutzmaßnahmen nicht den Biodiversitätszielen entgegen laufen.	BiW RLP	S. 23	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.	BNatSchG	§ 1 Abs. 1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Scl	nutzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio	Wasser	KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

					Fläche der Artenhilfskonzepte	verfügbar (HE); nicht verfügbar (RLP)	x		
					Schutzwürdiges Biotop	verfügbar	x		
					Important Bird and Biodiversity Area	verfügbar	x		
					Rastgebiet für Vögel	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)	х		
Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie	1				Brutgebiet für Vögel	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)	х		
Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden	BNatSchG	§ 1 Abs. 2	BRD	relevant	Vogelzugkorridor	verfügbar	x		
Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken und Lebensgemeinschaften und Biotope zu erhalten.					Bedeutsames Vermehrungs-, Mauser- und Überwinter- ungsgebiet für Vögel ⁹	verfügbar	x		
					Naturschutzgroßprojekt des Bundes	verfügbar	х		
					Wildtierkorridor	verfügbar	x		
					LIFE-Projekt	verfügbar	х		
					Biotopverbund	verfügbar	x		
					Fließgewässer	verfügbar	,	;	x
Zur dauerhaften Sicherung des Naturhaushalts sind insbesondere die räumlich abgrenzbaren Teile seines					Stillgewässer	verfügbar		x x	x
Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen.					Schutzwürdiges Biotop	verfügbar	X		
Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der	BNatSchG	§ 1 Abs. 3	BRD	relevant	Naturschutzgroßprojekt des Bundes	verfügbar	x		
Landschaftspflege zu schützen. Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sind zu erhalten.					Fläche der Artenhilfskonzepte	verfügbar (HE); nicht verfügbar (RLP)	x		
					Baudenkmal	verfügbar			x
Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und	arc	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar			x			
Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren	BNatSchG	§ 1 Abs. 4	BRD	relevant	Gesamtanlage	verfügbar			Х
Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zweck der Erholung zu schützen.	Divalocito	§ 17103. 1	DILD	reievant	Schutzwürdige Landschaft	verfügbar			x
hützen.					Historische Kulturlandschaft	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)			x
Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Energieleitungen sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.	BNatSchG	§ 1 Abs. 5	BRD	relevant	UZVR	verfügbar			x

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPfIBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.	BNatSchG	§ 1 Abs. 6	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.	BNatSchG	§ 13	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.	BNatSchG	§ 21 Abs. 5	BRD	relevant	Biotopverbund	verfügbar	x		
Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).	BNatSchG	§ 21 Abs. 6	BRD	relevant	Biotopverbund	verfügbar	x		
In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.	BNatSchG	§ 22 Abs. 3	BRD	relevant	Einstweilig sichergestellter Teil von Natur und Landschaft ²	verfügbar	x	x	:
Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.	BNatSchG	§ 23 Abs. 2	BRD	relevant	Naturschutzgebiet	verfügbar	x	x	:
(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. (3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.	BNatSchG	§ 24 Abs. 2, 3	BRD	relevant	Nationalpark	verfügbar	x	x	:
Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.	BNatSchG	§ 24 Abs. 4	BRD	In betreffenden Bundesländern nicht ausgewiesen					
Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.	BNatSchG	§ 25 Abs. 3	BRD	relevant	Biosphärenreservat	verfügbar	х	x	:
In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	BNatSchG	§ 26 Abs. 2	BRD	relevant	Landschaftsschutzgebiet	verfügbar	x	x	:
Naturparke sollen entsprechend ihren Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.	BNatSchG	§ 27 Abs. 2	BRD	relevant	Naturpark	verfügbar		x	:
Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.	BNatSchG	§ 28 Abs. 2	BRD	relevant	Naturdenkmal	verfügbar	х	x	;
Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.	BNatSchG	§ 29 Abs. 2	BRD	relevant	Geschützter Landschaftsbestandteil	verfügbar	x	x	:
Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten. Die Verbote gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.	BNatSchG	§ 30 Abs. 2	BRD	relevant	Gesetzlich geschütztes Biotop	verfügbar	x		

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswür	digkeit (außer Mo	or und Wald) als "s	schutzwürdiges I	Biotop" erachtet und dieser	m Erfassungskriterium zugeor	dnet.		
Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.	BNatSchG	§ 33 Abs. 1	BRD	relevant	FFH-Gebiet	verfügbar	х	_
					Vogelschutzgebiet Fläche der	verfügbar verfügbar (HE); nicht	X	+
Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, sowie Lebensstätten wild lebender Tiere	BNatSchG	§ 39 Abs. 1	BRD	relevant	Artenhilfskonzepte siehe Anlage III	verfügbar (RLP)	X	+
und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.					(Artenschutzrechtliche Prognose)			
Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen.	BNatSchG	§ 39 Abs. 2	BRD	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)			
Es ist verboten, 1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird, 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, 3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden, 4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird. Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für 1. behördlich angeordnete Maßnahmen, 2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie a) behördlich durchgeführt werden, b) behördlich zugelassen sind oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen, 3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, 4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.	BNatSchG	§ 39 Abs. 5	BRD	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)			
Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen.	BNatSchG	§ 39 Abs. 6	BRD	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)			

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPfIBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.	BNatSchG	§ 44 Abs. 1	BRD	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)				
Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.	BNatSchG	§ 61 Abs. 1	BRD	relevant	Gewässerrandstreifen nach BNatSchG	verfügbar	x		
Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	BWaldG	§ 1	BRD	relevant	Wald	verfügbar	x		
					Baudenkmal	verfügbar			x
Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen, an deren Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.	DSchG HE	§ 2 Abs. 1	HE	relevant	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar			х
geschichtlichen dur statutenen Grunden ein dientalieres interesse besteht.					Gesamtanlage	verfügbar			x
Gesamtanlagen sind Kulturdenkmäler, die aus baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen bestehen und an deren Erhalt im Ganzen aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.	DSchG HE	§ 2 Abs. 3	HE	relevant	Gesamtanlage	verfügbar			x
Das UNESCO-Welterbe in Hessen steht unter dem besonderen Schutz des Landes.	DSchG HE	§ 3 Abs. 1	HE	relevant	UNESCO-Welterbestätte	verfügbar	x	x	x
					Baudenkmal	verfügbar			x
Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon zerstören oder beseitigen, an einen anderen Ort verbringen, umgestalten oder instand setzen, mit Werbeanlagen versehen will.	DSchG HE	§ 18 Abs. 1	HE	relevant	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar			x
					Gesamtanlage	verfügbar			x
Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.	DSchG HE	§ 18 Abs. 2	HE	relevant	Ausgewiesene Umgebungsschutzfläche der Kulturdenkmale	verfügbar			x
In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Genehmigung der Obersten Denkmalschutzbehörde.	DSchG HE	§ 23 Abs. 2	HE	relevant	Grabungsschutzgebiet	verfügbar			x
					Baudenkmal	verfügbar			X
Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Kulturdenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.	DSchG RLP	§ 2 Abs. 4	RLP	relevant	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar			x
anceange normationed original zu beschunken.					Gesamtanlage	verfügbar			х
In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 4) eines unbeweglichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden.	DSchG RLP	§ 13 Abs. 1 Nr. 3	RLP	relevant	Ausgewiesene Umgebungsschutzfläche der Kulturdenkmale	verfügbar			x

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

Text Umweltziel						Scl	nutzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio	Wasser	Landscnart

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde; § 13 Abs. 3 Satz 1 bis 4, § 13 a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.	DSchG RLP	§ 22 Abs. 3	RLP	relevant	Grabungsschutzgebiet	verfügbar				x
Die Gesundheit des einzelnen und die von Bevölkerungsgruppen sollte eindeutig Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen haben.	ECUG	Allg. Grundsätze 6.	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar						
Alle Aspekte der sozioökonomischen Entwicklung, bei denen es um Auswirkungen der Umwelt auf Gesundheit und Wohlergehen geht, müssen berücksichtigt werden.	ECUG	Allg. Grundsätze 7.	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar						
Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten die Gesundheitsaspekte stärker berücksichtigt werden.	ECUG	Strategische Elemente 2.	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar						
Das Ziel für 2020 ist das Aufhalten des Verlustes an biologischer Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen.	EU-BiodivS	2.1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar						
Einzelziel 1: Aufhalten der Verschlechterung des Zustands aller unter das europäische Naturschutzrecht fallenden Arten und Lebensräume.	EU-BiodivS	3.1	BRD	relevant	FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet	verfügbar verfügbar		x x		
Bis 2020 Erhaltung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen und deren Verbesserung durch grüne Infrastrukturen sowie Wiederherstellung von mindestens 15% der verschlechterten Ökosysteme.	EU-BiodivS	3.2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar						
Die Verbote des § 30 Abs. 1 Satz 1 des BNatSchG gelten auch für Alleen und Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.	HAGBNatSchG	§ 13 Abs. 1	HE	relevant	Gesetzlich geschütztes Biotop (Landesrecht)	verfügbar		х		
Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, den Schutz der Böden vor					Erosionsempfindlicher Boden	verfügbar		х		
Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.	HAltBodSchG	§ 1	HE	relevant	Feuchter verdichtungsempfindlicher Boden	verfügbar		x		
Ziel des Gesetzes ist es den Wald als Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen, als Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen sowie wegen seiner Wirkungen für den Klimaschutz zu schützen, zu erhalten und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren, um eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu gewährleisten.	HWaldG	§ 1 Abs. 1	НЕ	relevant	Wald	verfügbar		x		
Bei raumbedeutsamen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standortes soweit möglich zu vermeiden.	HWaldG	§ 12 Abs. 1	HE	relevant	Wald	verfügbar		x		
Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht, wenn der Wald in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden muss und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zukommt.	HWaldG	§ 13 Abs. 1	HE	relevant	Schutzwald HE	verfügbar	х	x x	х	
Die obere Forstbehörde kann Wald zu Bannwald erklären, soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung in seiner Flächensubstanz im Hinblick auf seine Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion in besonderem Maße schützenswert ist.	HWaldG	§ 13 Abs. 2	НЕ	In betreffenden Bundesländern nicht ausgewiesen						
Die obere Forstbehörde kann Wald zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen.	HWaldG	§ 13 Abs. 6	HE	relevant	Erholungswald	verfügbar			x	

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Scl	nutzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio	Wasser	Landscnart

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern.	HWG	§ 28 Abs. 4	HE	relevant	Gebiet mit geringem Schutzgrad des Grundwassers			x	
Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.	HWG	§ 28 Abs. 5	HE	nicht ausreichend operationalisierbar					
In überschwemmungsgefährdeten Gebieten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verringern.	HWG	§ 46 Abs. 3	HE	nicht ausreichend operationalisierbar					
Leitziel II: Biologische Vielfalt schützen und nachhaltig nutzen.	IUP	S. V	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Leitziel II: Städte, Gemeinden und Infrastrukturen umweltfreundlich entwickeln.	IUP	S. VI	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Somit ist ihr Schutz [Wildnis- oder Wildnisentwicklungsgebiete] oder ihre Wiederzulassung ein wesentliches Ziel des Naturschutzes.	IUP	S. 63	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Auf 2% der Landesfläche Deutschlands soll sich Wildnis entwickeln können.	IUP	S. 68	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Die biologische Vielfalt des Waldes und seine Funktion als CO ₂ -Senke sollen erhalten bleiben.	IUP	S. 68	BRD	relevant	Wald	verfügbar	х		
Leitziel II: Umweltbedingte Gesundheitsrisiken mindern.	IUP	S. 85	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Ziel ist, bis 2020 die Schadstoffbelastung der Luft mit Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Ammoniak, flüchtigen organischen Verbindungen und Feinstaub im Mittel um 21% gegenüber 2005 zu senken.	IUP	S. 93	BRD	kein relevanter Wirkpfad					
Bis 2050 ist eine Luftqualität zu erreichen, die gewährleistet, dass die Critical Loads und Levels, also Belastbarkeitsgrenzen unterschiedlich empfindlicher Ökosysteme, sowie die Luftqualitätswerte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Deutschland flächendeckend eingehalten werden.	IUP	S. 93	BRD	kein relevanter Wirkpfad					
Schutz und Verstärkung von Senken und Speichern von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen unter Berücksichtigung der eigenen Verpflichtungen im Rahmen einschlägiger internationaler Umweltübereinkünfte.	Kyoto	Artikel 2 Abs. 1a Nr. ii	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Begrenzung und/oder Reduktion von Methanemissionen durch Rückgewinnung und Nutzung im Bereich der Abfallwirtschaft sowie bei Gewinnung, Beförderung und Verteilung von Energie.	Kyoto	Artikel 2 Abs. 1a Nr. viii	BRD	kein relevanter Wirkpfad					
Um die Entstehung von Hochwasser zu vermindern, soll durch adäquate Flächennutzungen möglichst viel des Niederschlags in der Fläche zurückgehalten werden und die bauliche Nutzung dem Gefährdungsgrad je nach Lage angepasst werden.	LAHWS HE	S. 21	HE	nicht ausreichend operationalisierbar					
Der Lebensraum oberirdischer Gewässer wird durch Benutzungen nicht nachhaltig beeinträchtigt. Anthropogene Schadstoffeinträge werden auf ein ökologisch verträgliches Maß beschränkt.	LAHWS HE	S. 22	HE	nicht ausreichend operationalisierbar					

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Die gewässertypische Eigendynamik ist vorhanden. Sie ermöglicht die Ausprägung einer Vielfalt von Strukturen, eine standortgerechte Flora und Fauna und die Vernetzung von Gewässer, Ufer und Aue. Die Durchgängigkeit der Gewässer ist sichergestellt. Naturnahe Gewässer und ihre Auen werden geschützt, nicht naturnahe entwickelt.	LAHWS HE	S. 22	HE	nicht ausreichend operationalisierbar					
Die Gewässer verfügen in ausreichendem Maß über unbewirtschaftete und unverbaute Uferrandstreifen zur ungestörten Entfaltung der Eigendynamik und Rückhaltung diffuser Einträge.	LAHWS HE	S. 22	HE	kein relevanter Wirkpfad					
Wald erhalten und vermehren.	LAHWS HE	S. 23	HE	relevant	Wald	verfügbar	x		
Die an den hessischen Gewässern heute noch vorhandenen Retentionsräume müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben, zusätzliche Räume sind zu aktivieren.	LAHWS HE	S. 23	HE	kein relevanter Wirkpfad					
Ziel dieses (revidierten) Übereinkommens ist es, das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu schützen.	La Valetta	Art. 1	BRD	relevant	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar			х
Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes- Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere 1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,					Erosionsempfindlicher Boden	verfügbar		x	
 den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen. 	nadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, erdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, ngang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der ersiegelungen auf das notwendige Maß, everänderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten mächtigt, zur Durchführung gebietsbezogener Maßnahmen des Bodenschutzes	RLP	relevant	Feuchter verdichtungsempfindlicher Boden	verfügbar		X		
Die obere Bodenschutzbehörde wird ermächtigt, zur Durchführung gebietsbezogener Maßnahmen des Bodenschutzes durch Rechtsverordnung Bodenschutzgebiete im Einvernehmen mit den in § 13 Abs. 3 genannten Behörden, soweit diese fachlich betroffen sind, festzusetzen, wenn besonders schutzwürdige Böden nach § 12 Abs. 8 Satz 1 der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung vor schädlichen Einwirkungen zu schützen sind.	LBodSchG RLP	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	RLP	In betreffenden Bundesländern nicht ausgewiesen					
Entsprechend dem Vorsorgeprinzip sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Negative Veränderungen, die nicht oder nur in extrem langer Zeit reversibel sind, sind nach Möglichkeit auszuschließen bzw. auszugleichen.	LEP IV RLP	Teil B - 4.1	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar					
Rheinland-Pfalz ist geprägt durch eine Vielfalt an unterschiedlichen Landschaften, die es in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten und zu gestalten gilt.	LEP IV RLP	Teil B - 4.2	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar					
					Baudenkmal	verfügbar			х
Darüber hinaus sind alle Kulturlandschaften in ihren unverwechselbaren Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.	LEP IV RLP	Teil B - 4.2	RLP	relevant	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar			х
I VALUI ACIINII GIICII ZU CIII GIICII.					Gesamtanlage	verfügbar			х
					Naturdenkmal	verfügbar	x		x
Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Arten und Biotope sind vor allem durch Freihaltung, schonende Nutzungsformen und -muster und verringerte Beeinträchtigung in ihrer Funktionsfähigkeit nachhaltig zu sichern.	LEP IV RLP	Teil B - 4.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar					

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Scl	nutzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio	Wasser	KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Zur Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten, deren Populationen sowie ihrer Lebensräume und - gemeinschaften wird auf Landesebene ein naturschutzfachlicher Biotopverbund festgelegt.	LEP IV RLP	Teil B - 4.3	RLP	relevant	Biotopverbund	verfügbar	x		
Das Naturgut Wasser gilt es zu bewahren und ggf. wiederherzustellen.	LEP IV RLP	Teil B - 4.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar					
Um die Schutzfunktion des Bodens zu erhalten, sind Versiegelung, Erosion, Auswaschung und Schadstoffanreicherung zu minimieren.	LEP IV RLP	Teil B - 4.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar					
Im Umfeld bioklimatisch belasteter Siedlungsräume besteht die Notwendigkeit zur Sicherung ökologisch leistungsfähiger Freiraumpotenziale	LEP IV RLP	Teil B - 4.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar					
Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 verringert werden.	LKSG RLP	§ 4	RLP	kein relevanter Wirkpfad					
Im Offenland sollen die zur Biotopvernetzung erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente wie Hecken, Feldraine oder sonstige Trittsteinbiotope vorrangig über vertragliche Vereinbarungen erhalten und geschaffen werden.	LNatSchG RLP	§ 11	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar					
(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind: 1. Felsflurkomplexe, 2. Binnendünen, soweit diese von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfasst sind, 3. Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich. (2) Abweichend von § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern.	LNatSchG RLP	§ 15 Abs. 1, 2	RLP	relevant	Gesetzlich geschütztes Biotop (Landesrecht)	verfügbar	x		
Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten: 1. das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können, 2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.	LNatSchG RLP	§ 24 Abs. 1	RLP	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)				
Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz zur Erhaltung. Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.	LP RLP	Kap. 2.1	RLP	relevant	Naturschutzgebiet	verfügbar	х	х	:
Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind.	LP RLP	Kap. 2.1	RLP	relevant	Biosphärenreservat	verfügbar	х	x	
Landschaftsschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erforderlich ist.	LP RLP	Kap. 2.1	RLP	relevant	Landschaftsschutzgebiet	verfügbar	x	x	:

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Naturparke sind großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird.	LP RLP	Kap. 2.1	RLP	relevant	Naturpark	verfügbar		x	
Das kohärente Europäische ökologische Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG). Sie stehen unter besonderem Schutz.	LP RLP	Kap. 2.1	RLP	relevant	FFH-Gebiet	verfügbar	x		
Schutzzweck ist die Sicherstellung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten bzw. der Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.	Er KEr	Tup. 2.1	NEA	reievani	Vogelschutzgebiet	verfügbar	x		
Daneben sollen möglichst große unzerschnittene Freiräume erhalten und eine ausgewogene, räumlich differenzierte und funktionale Freiraumstruktur entwickelt werden.	LP RLP	Kap. 3.1	RLP	relevant	UZVR	verfügbar		x	
Insbesondere vor dem Hintergrund erwarteter Folgen des Klimawandels muss die langfristige Sicherung von natürlichen Entwicklungsbedingungen für alle heimischen Arten angestrebt werden.	LP RLP	Kap. 3.2.2	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar					
Naturnahe Lebensräume sind in ausreichendem Umfang vielfältig vernetzt bzw. räumlich verbunden in eine umweltverträgliche genutzte Landschaft einzufügen.	aft einzufügen. LP RLP Kap. 3.2.2 RLP derherstellung der Funktionen des Biotopverbundes soll bei allen Planungen LP RLP Kap. 3.2.2 RLP LP RLP Kap. 3.2.2 RLP Rap. 3.2.2 RLP	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar						
Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes soll bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.	LP RLP	Kap. 3.2.2	RLP	relevant	Biotopverbund	verfügbar	x		
Noch vorhandene bedeutsame naturraumtypische Lebensräume von Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer standortökologischen Voraussetzungen sowie die Gebiete des Europäischen Netzes Natura 2000 sind unter	LP RLP	Kap. 3.2.4	DI D	relevant	schutzwürdiges Biotop	verfügbar	x		
Berücksichtigung vorhandener raumbedeutsamer Nutzungen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.	LF KLF	Кар. 5.2.4	RLP	reievani	FFH-Gebiet	verfügbar	x		
Detacloringung vorhanderer raumbededistanter raubangen rateriaang zu sterierr und zu entweren.					Vogelschutzgebiet	verfügbar	x		
Die landesweite Kulisse der schutzwürdigen Biotope ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Bewertung des Naturhaushaltes, bei der Folgenabschätzung von Eingriffen, für die Bauleit- und Landschaftsplanung, für den Umweltbericht und für die Umweltverträglichkeitsprüfung.	LP RLP	Кар. 3.2.5	RLP	relevant	Schutzwürdiges Biotop	verfügbar	x		
Die Relikte früher ehemals verbreiteter Nutzungsweisen wie z.B. Heiden, Huteweiden, Wässerwiesen sowie historische Nutzungsspuren, die sich im Relief ausdrücken, wie Bergsenkungen, Bergwerkshalden, Reche und Weinbergsterrassen, finden darin besondere Beachtung. Sie stellen ebenso wie bauliche Denkmäler oder Bodendenkmäler ein kulturelles Erbe dar, das der Nachwelt zumindest in repräsentativen Beständen erhalten bleiben sollte.	LP RLP	Kap. 3.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar					
In den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln.	LP RLP	Kap. 3.3	RLP	relevant	Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung	verfügbar		x	
Im unmittelbaren Umfeld von Siedlungen sind erholungswirksame, möglichst belastungsfreie Landschaften zu erhalten und zu entwickeln.	LP RLP	Kap. 3.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar					
Die Verbesserung des siedlungsnahen Erholungsflächenangebotes und der Erholungsqualität in den hochverdichteten und verdichten Räumen ist aufgrund der Zunahme der Wohnbevölkerung und des zunehmenden Verstädterungsprozesses eine grundlegende Voraussetzung zur Sicherung der Standortqualität städtischer Agglomerationsbereiche.	LP RLP	Kap. 3.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar					

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Gebiete von besonderem landschaftsästhetischem Wert und von überörtlicher Bedeutung für das natur- und kulturgeschichtliche Erbe einschließlich der Umgebung bedeutender Kulturdenkmäler sind nach Möglichkeit in ihrer Gesamtheit störungsfrei, d.h. frei von Anlagen, die den unverwechselbaren Charakter der Landschaft beeinträchtigen können, zu erhalten.	LP RLP	Kap. 3.3.3	RLP	relevant	Ausgewiesene Umgebungsschutzfläche der Kulturdenkmale	verfügbar		x
Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden.	LP RLP	Kap. 3.3.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Für die Landwirtschaft sehr gut und gut geeignete Böden sind zu erhalten.	LP RLP	Kap. 3.4	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Zur Wahrung gesunder lufthygienischer und bioklimatischer Bedingungen für die Bevölkerung sind die klimatischen Leistungen des Naturhaushaltes zu sichern und zu entwickeln.	LP RLP	Kap. 3.7	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
In ländlichen Räumen sollen alle Gebiete mit guten lufthygienischen und bioklimatischen Eigenschaften als klimatische Regenerationsgebiete erhalten und gesichert werden.	LP RLP	Kap. 3.7	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Zur Vermeidung einer Verschlechterung der siedlungsklimatischen Bedingungen in schlecht durchlüfteten und/oder thermisch hoch belasteten Gebieten sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen bzw. Funktionsräume, u.a. durch Ausweisung multifunktionaler regionaler Grünzüge und Grünzäsuren, gesichert werden.	LP RLP	Kap. 3.7	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Auch in Bereichen mit schlechter Durchlüftung und hoher sommerlicher Wärmebelastung sollen zur Unterstützung lufthygienisch und bioklimatisch bedeutsamer Luftaustauschprozesse möglichst große zusammenhängende Freiräume erhalten werden.	LP RLP	Kap. 3.7	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Zur Aufrechterhaltung der klimahygienischen Leistungsfähigkeit von Frischluftabflüssen und Talabwinden oder Ventilationsbahnen sind relevante Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussbereiche als räumlich-funktionale Einheit, im wesentlichen durch Freihalten von Bebauung, zu erhalten.	LP RLP	Kap. 3.7	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Die Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sind deshalb von beeinträchtigenden Projekten und Maßnahmen freizuhalten	LP RLP	Kap. 3.7	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar				
Ziel für den Aufbau des regionalen Biotopverbunds in der Region Mittelrhein-Westerwald ist die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Artengemeinschaften, die für die Region typisch und charakteristisch, aber auch einzigartig sind.	LRP MRW	Kap. 4.1	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Biotopverbund	verfügbar	x	
Erhalt großer störungsarmer Waldflächen, Verzicht auf weitere Zerschneidungen.	LRP MRW	Kap. 4.2.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar				
Erhalt der vorhandenen Altholzbestände	LRP MRW	Kap. 4.2.1	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Wald ¹	verfügbar	х	
Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände auf Sonderstandorten (Trockenwälder, Gesteinshaldenwälder, Weichholz- und Hartholz-Flussauenwälder).	LRP MRW	Kap. 4.2.1	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Wald ¹	verfügbar	x	
Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden Verbunds von bedeutsamen Waldflächen innerhalb der Wildtierkorridore, insbes. als Vernetzung zwischen großflächigen Waldgebieten bzw. von sehr bedeutsamen Waldflächen.	LRP MRW	Kap. 4.2.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar				
Erhalt von bestehenden extensiv genutzten Feuchtwiesen und -weiden.	LRP MRW	Kap. 4.2.3	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar	х	

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPfIBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

That diesel I landingsebene werden entzene braktaren baer blotoptypen hit besonderer senatz and Emantangswa	0 (
Grund- und Quellwasserentnahmen nur in für den Wasserhaushalt verträglichem Maß und in Bereichen, wo keine Schädigungen wertvoller Biotoptypen zu erwarten sind.	LRP MRW	Kap. 4.2.3	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar					
Erhalt und Sicherung aller naturnahen Stillgewässer mit ihren Verlandungszonen und Uferbereichen.	LRP MRW	Kap. 4.2.4	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar					
Erhalt und Entwicklung des Laacher Sees und seiner Uferbereiche, Verhinderung einer weiteren Eutrophierung (insbes. Reduzierung von Stoffeinträgen), Begrenzung des Freizeitdrucks.	LRP MRW	Kap. 4.2.4	Mittelrhein- Westerwald	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums					
Schutz der Stillgewässer vor Stoffeinträgen (keine Einleitungen, keine intensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld).	LRP MRW	Kap. 4.2.4	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Stillgewässer	verfügbar		х	
Sicherung bestehender Abgrabungsgewässer bzw. Sicherung von Abbauflächen zur Entwicklung von Wasserflächen für den Arten- und Biotopschutz.	LRP MRW	Kap. 4.2.4	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar					
Langfristige Sicherung und Erhaltung xerothermer Offenlandbiotopkomplexe.	LRP MRW	Kap. 4.2.5	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar					
Erhaltung von Trockenmauern in den weinbaulich genutzten Gebieten sowie von anderen typischen Strukturen der Trockenlebensräume.	LRP MRW	Kap. 4.2.5	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar					
Erhaltung der noch vorhandenen Streuobstbestände.	LRP MRW	Kap. 4.2.6	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar	x		
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder und Waldinseln in einer vielfältig genutzten Kulturlandschaft; Förderung des Altholzanteils.	LRP MRW	Kap. 4.2.7	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar					
Erhaltung und Schutz von Altholzbeständen, insbesondere der Horstbäume.	LRP MRW	Kap. 4.2.7	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Wald ¹	verfügbar	x		
Sicherung störungsfreier Phasen in Horstnähe während der Brutzeit (März - Juli), Rücksichtnahme bei Forstarbeiten und Jagd.	LRP MRW	Kap. 4.2.7	Mittelrhein- Westerwald	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)				
Erhaltung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ausreichendem Grünlandanteil, Förderung einer extensiven Nutzung.	LRP MRW	Kap. 4.2.7	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar					
Erhaltung von Kleinstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Säume, in ausgeräumten Landschaften, Anreicherung und Entwicklung von Kleinstrukturen.	LRP MRW	Kap. 4.2.7	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar					
Erhaltung von (extensiven) Grünlandflächen, Unterbindung des Umbruchs von Grünland und großflächiger monotoner landwirtschaftlicher Nutzungen (insbes. Maisanbau).	LRP MRW	Kap. 4.2.7	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar					
Vermeidung von Lebensraumverlusten und -zerschneidungen: – Berücksichtigung der Rotmilanvorkommen bei der Planung von Stromleitungen, Straßen und Bahnlinien – Entschärfung von gefährlichen Masttypen bei Stromleitungen.	LRP MRW	Kap. 4.2.7	Mittelrhein- Westerwald	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)				

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schu	ıtzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio Boden	Wasser Landschaft	KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

"'Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswür	raigkeit (außer Moc	or und wald) als	schutzwurdiges i	biotop" erachtet und diesem	Erfassungskriterium zugeordi	net.			
In einigen Bereichen, insbesondere in Verdichtungsräumen oder in Tallagen, wird der Biotopverbund nur noch über relativ enge unbebaute Stellen zwischen den Siedlungsflächen gewährleistet. Diese unbebauten Flächen sind daher wichtige Korridore für Austausch- und Wechselbeziehungen im Rahmen des regionalen Biotopverbundes, die dringend von einer Bebauung oder Inanspruchnahme für infrastrukturelle Planungen freizuhalten sind, um erforderliche Mindestbreiten für den Biotopverbund und den Populationsaustausch zu sichern.	LRP MRW	Kap. 4.3	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Biotopverbund	verfügbar	x		
Mayener und Mendiger Grubenfeld (Kreis Mayen-Koblenz): Langfristige Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Fledermausvorkommen.	LRP MRW	Kap. 4.4.3	Mittelrhein- Westerwald	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums					
Ahrhänge bei Walporzheim (Kreis Ahrweiler): Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältigen und kleinstrukturierten Weinterrassenlandschaft.	LRP MRW	Kap. 4.4.3	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar					
Nach dem LEP IV (Z 91) bilden die Landschaftstypen (vgl. Kap. 2) die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung	verfügbar		,	(
Grundsätzlich sind die landesweiten und regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume, die i.d.R. auch ein reizvolles, attraktives Landschaftsbild mit geringen Störungen aufweisen, von visuell beeinträchtigenden Bauwerken und Anlagen, insbes. Stromleitungen und Windenergienanlagen frei zuhalten. Dies gilt vor allem für das Umfeld von Qualitätswanderwegen (Rheinsteig, Westerwaldsteig, Rhein-Burgenweg, Saar-Hunsrück-Steig, Druidensteig, Traumpfade etc.).	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung	verfügbar		,	C
Unteres Mittelrheintal - Rheinhänge nördlich Remagen / Rheinhang nördlich Bad Breisig: – Erhalten der Verteilung von Wald und Offenland – Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar					
Eifel - Nördliches Ahrbergland / Reifferscheider Bergland / Südliches Ahrbergland / Nitz-Nette Wald: - Erhalt der großräumigen Waldflächen - Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Laubwäldern - Erhalt von Altholzbeständen bzw. Entwicklung eines Systems von Altholzinseln - Sicherung der störungsarmen Bereiche - Erhalt und Entwicklung von charakteristischen, landschaftsprägenden Strukturen im Offenland (extensives Grünland, Streuobst in Ortsrandlagen, Hecken und Feldgehölze, Baumreihen/ Einzelbäume).	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar					
Eifel - Elzbachhöhen / Landschaftsraum östlich Ueßbachtal / Rand der östlichen Moseleifel bzw. der Gevenicher Hochfläche: - Erhalt und Entwicklung der abwechslungsreichen Landschaftsräume - Erhalt der Verteilung des Anteils von Wald und Offenland - Sicherung und Erhalt der vielfältigen Waldbestände an den steilen Hängen der Moselseitentläler - Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem (Mager-)Grünland sowie von Heiden - Erhalt und Entwicklung von gliedernden Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Einzelbäumen - Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen, insbes. in Ortsrandlage.	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar					

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder blotoptypen mit besonderer Schutz- und Ernaltungswit	iraigkeit (außer Moc	or und vvalu) als	schutzwurdiges i	biotop erachtet und diesem Eriassungskriterium zugeordnet.	
Eifel - Mailfeld / Südlich Mayen: - Erhalt und Entwicklung von landschaftsprägenden Strukturen wie Hecken und Feldgehölze, Baumreihen/ Einzelbäume und Streuobst in Ortsrandlage - Freihalten des weiträumigen Blickfeldes von visuell störenden Bauwerken.	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar	
Eifel - Nettetal: - Sicherung und Erhalt der charakteristischen und abwechslungsreichen Waldbestände an den steilen Hängen des Nettetals	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar	
Eifel - Moselhöhen bei Kobern: - Sicherung und Erhalt der verschiedenen Landschaftsstrukturen und Nutzungen - Erhaltung des kleinparzellierten Steillagenweinsbaus - Erhalt der Laubwälder, Förderung von strukturreichen Beständen	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar	
Hunsrück - Moselhunsrück / Hunsrück- Hochfläche / Untere Simmerner Mulde / Rheinhunsrück (Teilbereich): - Erhalt und Entwicklung der abwechslungsreichen Landschaftsräume - Erhalt der Verteilung des Anteils von Wald und Offenland - Sicherung und Erhalt der vielfältigen Waldbestände an den steilen Hängen der Bachtäler - Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland - Erhalt und Entwicklung von gliedernden Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Einzelbäumen sowie von Streuobstwiesen, insbes. in Ortsrandlage - Sicherung noch vorhandener störungsarmer Bereiche - Sicherung reizvoller Ortsbilder - Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar	
Taunus - Mittelrheintaunus (Teilbereich) / Nastätter Mulde (Teilbereich): - Erhalt der Verteilung des Anteils von Wald und Offenland - Erhalt und Entwicklung von gliedernden Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Einzelbäumen sowie von Streuobstwiesen, insbes. in Ortsrandlage - Sicherung reizvoller Ortsbilder - Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar	
Taunus - Aartal: - Erhalt und Entwicklung von gliedernden Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Einzelbäumen sowie von Streuobstwiesen, insbes. in Ortsrandlage - Erhalt der Verteilung des Anteils von Wald und Offenland - Sicherung reizvoller Ortsbilder	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar	
Westerwald - Leuscheider bzw. Asbach- Altenkirchener Hochflächen (Teilbereich): - Erhalt der vielfältigen Landschaftsstrukturen und Vegetationselemente - Sicherung der reizvollen Ortsbilder sowie der kulturhistorisch bedeutenden Mühlen	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar	
Westerwald - Südlich Wildenburger Land/ Wisser Bergland (Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigessen): – Erhalt der störungsarmen, zusammenhängenden Waldflächen – Offenhaltung der vorhandenen Grünland geprägten Bachtäler – Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Mischwaldbeständen	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar	

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

"Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungsw	rürdigkeit (außer Moc	or und Wald) als	'schutzwurdiges B	Biotop" erachtet und diesei	m Erfassungskriterium zugeord	net.		
Westerwald - Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen: - Erhaltung der störungsarmen Landschaft für die Erholung in der Stille - Erhaltung der naturnahen Landschaftsräume und -elemente, insbes. der Laub- und Niederwälder sowie der Taulauen, Streuobstwiesen und Feldgehölze	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar				
Westerwald - Druidensteig: - Erhalt und Sicherung der geologischen Zeugnisse - Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Mischwaldbeständen - Erhalt und Sicherung bedeutender Zeugnisse der Industriekultur - Sicherung der weiten Ausblicke	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar				
Westerwald - Neunkhausen-Weitefelder Plateau: - Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem (Feucht-)Grünland - Sicherung der weiten Ausblicke, Vermeiden von visuellen Störungen	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar				
Westerwald - Westerwälder Basalthochfläche: - Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem (Feucht-)Grünland - Erhalt und Entwicklung von gliedernden Heckenstrukturen - Sicherung der weiten Ausblicke	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar				
Westerwald - Westerwaldsteig: - Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Mischwaldbeständen	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar				
Westerwald - Dreifelder Weiherland / Oberwesterwälder Kuppenland: - Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem (Feucht-)Grünland - Erhalt der Verteilung des Anteils von Wald und Offenland - Erhalt der Blockschuttwälder - Erhalt und Sicherung der Basaltkuppen und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar				
Westerwald - Puderbacher Land / Saynbach-Radrundweg: – Erhalt des kleinräumigen Nutzungswechsels sowie der Verteilung des Anteils von Wald und Offenland – Erhalt und Entwicklung von gliedernden Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Einzelbäumen sowie von Streuobstwiesen, insbes. in Ortsrandlage	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar				
Grundsätzlich sind in den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Störungen wie Zerschneidung oder Lärmund Schadstoffimmissionen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.	LRP MRW	Kap. 5.2	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Historische Kulturlandschaft	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)	x	
Noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen, wie Streuobstwiesen, kleinstrukturierte Grünlandnutzung und gliedernde Vegetationselemente sind zu erhalten.	LRP MRW	Kap. 5.2	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar				
Als wesentliche identitätsstiftende Elemente von Kulturlandschaften sind Kulturdenkmale zu erhalten und einer regional abgestimmten, bedarfsgerechten Nutzung zuzuführen.	LRP MRW	Kap. 5.2	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Baudenkmal Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar verfügbar		x
					Gesamtanlage	verfügbar		X

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Scl	nutzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio	Wasser	KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

LRP MRW	Kap. 5.2	Mittelrhein- Westerwald	relevant	10 km Umgebungs-bereich LRP MRW (Vermeidung optischer Beeinträchtigung)	verfügbar			;	x
				Baudenkmal	verfügbar		+	 	x
				Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar			3	x
I RP MRW	Kan 52	Mittelrhein-	rolovant	Gesamtanlage	verfügbar				x
ERI VIIIV	Nap. 5.2	Westerwald	recvant	10 km Umgebungs-bereich LRP MRW (Vermeidung optischer Beeinträchtigung)	verfügbar] 2	x
LRP MRW	Kap. 5.3	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar						_
LRP MRW	Kap. 5.4	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar						_
LRP RHN	S. 17	Rheinhessen- Nahe	relevant	Biotopverbund	verfügbar	x			
LRP RHN	S. 21	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar						_
LRP RHN	S. 21	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar						_
LRP RHN	S. 22	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar						
LRP RHN	S. 22	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar						
LRP RHN	S. 22	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar						
LRP RHN	S. 22	Rheinhessen- Nahe	relevant	UZVR	verfügbar			х	_
LRP RHN	S. 24	Rheinhessen- Nahe	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar	x			_
LRP RHN	S. 24	Rheinhessen- Nahe	kein relevanter Wirkpfad						
	LRP MRW LRP MRW LRP RHN LRP RHN	LRP MRW Kap. 5.2 LRP MRW Kap. 5.3 LRP MRW Kap. 5.4 LRP RHN S. 17 LRP RHN S. 21 LRP RHN S. 22 LRP RHN S. 22	LRP MRW Kap. 5.2 Mittelrhein-Westerwald LRP MRW Kap. 5.3 Mittelrhein-Westerwald LRP MRW Kap. 5.4 Mittelrhein-Westerwald LRP MRW Kap. 5.4 Mittelrhein-Westerwald LRP RHN S. 17 Rheinhessen-Nahe LRP RHN S. 21 Rheinhessen-Nahe LRP RHN S. 21 Rheinhessen-Nahe LRP RHN S. 22 Rheinhessen-Nahe LRP RHN S. 24 Rheinhessen-Nahe LRP RHN S. 24 Rheinhessen-Nahe	LRP MRW Kap. 5.2 Westerwald relevant LRP MRW Kap. 5.3 Mittelrhein-Westerwald operationalisierbar LRP MRW Kap. 5.4 Mittelrhein-Westerwald operationalisierbar LRP MRW Kap. 5.4 Mittelrhein-Westerwald nicht ausreichend operationalisierbar LRP RHN S. 17 Rheinhessen-Nahe relevant LRP RHN S. 21 Rheinhessen-Nahe nicht ausreichend operationalisierbar LRP RHN S. 21 Rheinhessen-Nahe nicht ausreichend operationalisierbar LRP RHN S. 22 Rheinhessen-Nahe operationalisierbar LRP RHN S. 22 Rheinhessen-Nahe nicht ausreichend operationalisierbar LRP RHN S. 22 Rheinhessen-Nahe nicht ausreichend operationalisierbar LRP RHN S. 22 Rheinhessen-Nahe relevant LRP RHN S. 24 Rheinhessen-Nahe relevant LRP RHN S. 24 Rheinhessen-Nahe relevant	LRP MRW Kap. 5.2 Mittelrhein-Westerwald relevant LRP MRW (Vermeidung optischer Beeinträchtigung) Baudenkmal Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle Gesamtanlage 10 km Umgebungs-bereich LRP MRW (Vermeidung optischer Beeinträchtigung) LRP MRW Kap. 5.3 Mittelrhein-Westerwald operationalisierbar LRP MRW Kap. 5.4 Mittelrhein-Westerwald operationalisierbar LRP MRW Kap. 5.4 Mittelrhein-Westerwald operationalisierbar LRP RHN S. 17 Rheinhessen-Nahe relevant Biotopverbund LRP RHN S. 21 Rheinhessen-Nahe operationalisierbar LRP RHN S. 21 Rheinhessen-Nahe nicht ausreichend operationalisierbar LRP RHN S. 22 Rheinhessen-Nahe relevant UZVR LRP RHN S. 24 Rheinhessen-Nahe relevant Schutzwürdiges Biotop 11 LRP RHN S. 24 Rheinhessen-Nahe kein relevanter Wirknfad	LRP MRW Kap. 5.2 Mittelrhein-Westerwald relevant LRP MRW (Vermeidung optischer Beeinträchtigung) verfügbar	LRP MRW Kap. 5.2 Mittelrhein-Westerwald relevant LRP MRW Kap. 5.2 Mittelrhein-Westerwald relevant Rep MRW Kap. 5.3 Mittelrhein-Westerwald relevant Rep MRW Kap. 5.4 Mittelrhein-Westerwald relevant Rep MRW Kap. 5.4 Mittelrhein-Westerwald relevant Rep MRW Kap. 5.4 Mittelrhein-Westerwald Rep MRW Kap. 5.4 Mittelrhein-Westerwald Rep MRW Kap. 5.5 Mittelrhein-Westerwald Rep MRW Kap. 5.5 Mittelrhein-Westerwald Rep MRW Rep M	LRP MRW Kap. 5.2 Mittelrhein-Westerwald relevant LRP MRW (Vermeidung optischer Beeinträchtigung) verfügbar verfü	LRP MRW Kap. 5.2 Mittelrhein-Westerwald Pelevant Westerwald Pelevant Westerwald Pelevant Pele

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Scl	nutzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio	Wasser	Landscnart

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Bestehende Standorte von Mager- und Trockenlebensräumen sollten erhalten werden.	LRP RHN	S. 26	Rheinhessen- Nahe	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar	x	
Bestehende Streuobstreste sollten erhalten, fachgerecht gepflegt und vor Rodung und Brachfallen/ Verbuschung geschützt werden.	LRP RHN	S. 28	Rheinhessen- Nahe	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar	х	
Eine Zerschneidung der Flächen durch Siedlung und Infrastruktur, aber auch durch Windenergieanlagen ist				relevant	Vogelzugkorridor	verfügbar	x	
insbesondere dort zu vermeiden, wo Vogelzug und Vogelrast nachgewiesen sind und/ oder seltene Vogelarten	LRP RHN	S. 29	Rheinhessen-		Rastgebiet für Vögel	verfügbar	x	
anzutreffen sind.			Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar	Gebiet mit Vorkommen seltener Vogelarten			
Bestehende Barrieren und Verrohrungen entlang der Fließgewässer sollten weiter reduziert und möglichst beseitigt werden. Im weiteren Sinn gehören dazu auch stehende Gewässer im Hauptschluss.	LRP RHN	S. 34	Rheinhessen- Nahe	kein relevanter Wirkpfad				
Flankierend sollte auch eine weitere Verbesserung der Gewässerstruktur betrieben werden. Dabei sollten insbesondere in Nachbarschaft intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen, aber auch in von Nadelgehölzen dominierten Wäldern, Uferrandstreifen als Puffer zu entwickelt werden.	LRP RHN	S. 34	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Natürliche Überschwemmungsräume sollten erhalten und wo immer möglich auch neu geschaffen werden.	LRP RHN	S. 35	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Im Umfeld von stehenden Gewässern sollten, vor allem bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung, ebenfalls Uferrandstreifen entwickelt werden.	LRP RHN	S. 35	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Die Inanspruchnahme von Flächen für die Vogelrast ist ebenfalls zu vermeiden. Es sind zugleich ausreichende Korridore für den An- und Abflug in Hauptzugrichtung freizuhalten.	LRP RHN	S. 41	Rheinhessen- Nahe	relevant	Vogelzugkorridor Rastgebiet für Vögel	verfügbar verfügbar	x x	
Randstreifen A61/K11 nördlich Worms: - Neuentwicklung von Säumen und Gehölzen.	LRP RHN	S. 56	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Nahetal - Flusslauf und begleitende Ufer: - Erhalt und (Wieder-) Entwicklung naturnaher Uferabschnitte und eines Mosaiks aus Offenland (Wiesen) und eher kleinflächig Auenwald.	LRP RHN	S. 63	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Nahetal - Über größere Abschnitte felsige Hänge mit trocken-/ magerem Grünland, z.T. auch Weinbergssteillagen: - Erhalt der typischen Trockenwälder und trockenen Niederwälder mit ihrem meist lichten, eichenreichen Bestand speziell an felsigen Hangstellen Offenhaltung von Magerrasen und Trockenrasen sowie Weinbergsbrachen entlang der Hänge.	LRP RHN	S. 63	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Selztal - Bachlauf und begleitendes Grünland/ Röhricht: - Erhalt der vorhandenen und Entwicklung weiterer extensiver Strukturen und Säume Dabei auch Entwicklung von Gehölzen aber insgesamt Wahrung des offenen Charakters.	LRP RHN	S. 64	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Selztal - Unbebaute Hänge der angrenzenden Hochflächen mit Wein und Obstanbau sowie Brachen, Gebüschen und Sonderstrukturen: - Schutz vor Bebauung oder zumindest Einbindung durch Berücksichtigung der Topographie, Randeingrünung etc Keine vollständige durchgehende Bebauung aus dem Tal bis zur oberen Hangkante.	LRP RHN	S. 64	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Scl	nutzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio	Wasser	Landscnart

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Sandgebiete zwischen Mainz und Ingelheim - Lennebergwald: - Schutz vor weiteren Störungen und Zerschneidungen.	LRP RHN	S. 64	Rheinhessen- Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums
Sandgebiete zwischen Mainz und Ingelheim - Sand-/ Steppenrasen: - Offenhaltung.	LRP RHN	S. 64	Rheinhessen- Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums
Sandgebiete zwischen Mainz und Ingelheim - Extensive Obstbestände: - Erhalt und Offenhaltung insbesondere im Umfeld der Hauptwege/ Regionalparkrouten.	LRP RHN	S. 64	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar
Oberes Mittelrheintal - Rodungsinseln (z.T. mit Borstgrasrasen/Heide): - Offenhaltung, Schutz vor Verbuschung.	LRP RHN	S. 65	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar
Oberes Mittelrheintal - Trockenwälder: - Erhalt der typischen Trockenwälder und trockenen Niederwälder mit ihrem meist lichten, eichenreichen Bestand speziell an felsigen Hangstellen.	LRP RHN	S. 65	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar
Hoch-, Idar – und Soonwald - Hangbrücher bzw. vermoorte Senken: - Erhalt und Entwicklung naturnaher, lichter Waldbestände.	LRP RHN	S. 65	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar
Hoch-, Idar – und Soonwald - Rodungsinseln (z.T. mit Moorvegetation und Borstgrasrasen/Heide): - Offenhaltung.	LRP RHN	S. 65	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Laubenheimer Höhe und Kesseltal: - Erhalt des unzerschnittenen, offenen Charakters. Entlang der Wege (v.a. Regionalparkhauptroute) Gestaltung mit Säumen. Gehölzpflanzungen nur locker und unter Wahrung des offenen Charakters.	LRP RHN	S. 66	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Wildgraben und offene Hochfläche bis zum Winternheimer Berg: - Erhalt des unzerschnittenen, offenen Charakters. Entlang der Wege (v.a. Regionalparkhauptroute) Gestaltung mit Säumen. Gehölzpflanzungen nur locker und unter Wahrung des offenen Charakters.	LRP RHN	S. 66	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Gonsbachtal: - Erhalt des Talzugs als durchgehende Grünverbindung.	LRP RHN	S. 67	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Ober-Olmer Wald und Verbindung nach Finten und Drais: - Erhalt und Vermeidung von Zerschneidungen.	LRP RHN	S. 67	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Kernfläche Eckbach: - Erhalt der begleitenden Streifen und Schließung verbliebener Lücken	LRP RHN	S. 67	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Kernfläche Eisbach: - Renaturierung und Verbreiterung der begleitenden Streifen durch Säume, Grünland, Brachen und Gehölze.	LRP RHN	S. 67	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Kernfläche Pfrimm: - Erhalt der begleitenden Streifen und Schließung kleinerer Lücken	LRP RHN	S. 67	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Sch	utzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio Boden	Wasser	KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Kernfläche Wormser Terrasse und Steillagen bei Herrnsheim: - Sicherung des Wäldchens einschließlich des begleitenden Offenlands. Sicherung des Freiraumkorridors zum Rhein, sowie Freihaltung der Hanglagen Aufbau eines verbindenden Wegenetzes mit begleitenden Säumen, lockeren Gehölzen etc. unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters.	LRP RHN	S. 67 f.	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar		
Weinbaulandschaften: Östlicher Hangabbruch des Rheinhessischen Berg- und Hügellandes: - Erhalt der typischen Strukturelemente der Weinbergslandschaft. Gestaltung und Vernetzung innerhalb der ackerbaulich genutzten Bereiche mit Säumen. Gehölze nur locker, akzentuierend und ohne Blickbarrieren. - Realisierung der Maßnahmen entlang der Regionalparkroute und Verlängerung der Regionalparkroute bis Worms.	LRP RHN	S. 68 f.	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar		
Weinbaulandschaften: Verbindungsstück KF 2 – Selztal und 1.1: - wie Östlicher Hangabbruch des Rheinhessischen Berg- und Hügellandes (s.o.)	LRP RHN	S. 69	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar		
Weinbaulandschaften: Hänge des Selztals südlich Essenheim: - wie Östlicher Hangabbruch des Rheinhessischen Berg- und Hügellandes (s.o.)	LRP RHN	S. 69	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar		
Randflächen des Westplateaus südlich Ober-Hilbesheim: - Schutz vor Störung und Zerschneidung. Erhalt noch vorhandener Strukturelemente und Ergänzung insbesondere entlang der Regionalparkroute unter Wahrung des offenen Charakters der Hochfläche (EU Vogelschutzgebiet) Herstellung von Querverbindungen zwischen den Regionalparkrouten mit Anbindung an die Bahnhöfe im Tal.	LRP RHN	S. 69	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar		
Langenlonsheimer Wald und Umgebung: - Schutz vor Störung und Zerschneidung.	LRP RHN	S. 70	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar		
Seebachtal: - Erhalt und Entwicklung/ Renaturierung des Seebachs mit begleitenden Uferstreifen als durchgehende Gliederungsstruktur und landschaftlicher Rückgrat Extensivierung angrenzender Flächen Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen, soweit wie möglich auch in ausreichender Entfernung zu den Straßen (der derzeitiger Verlauf geht entlang der L386).	LRP RHN	S. 70	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar		
Eisbachtal: - Erhalt und Entwicklung/ Renaturierung des Eisbachs mit begleitenden Uferstreifen als durchgehende Gliederungsstruktur und landschaftlicher Rückgrat Extensivierung angrenzender Flächen Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen, soweit wie möglich auch in ausreichender Entfernung zu den Straßen.	LRP RHN	S. 71	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar		

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPfIBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Pfrimmtal: - Erhalt und Entwicklung/ Renaturierung der Pfrimm mit begleitenden Uferstreifen als durchgehende Gliederungsstruktur und landschaftlicher Rückgrat Extensivierung angrenzender Flächen. Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen auch im Tal	LRP RHN	S. 71	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Verbindungskorridor Idarwald-Hahnbachtal südlich Rhaunen: - Schutz vor Störung und Zerschneidung.	LRP RHN	S. 71	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Flügelsbach in Nierstein: - Schutz und Entwicklung begleitender Grünflächen, naturnahe Gestaltung/ Begrünung der Maueren, ggf. auch Rücknahme/ Aufweitung (unter Wahrung des Hochwasserschutzes) und Verbesserung der Zugänglichkeit	LRP RHN	S. 72	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Seebach in Osthofen: - Schutz und Entwicklung begleitender Grünflächen, naturnahe Gestaltung/ Begrünung, ggf. auch Rücknahme/ Aufweitung (unter Wahrung des Hochwasserschutzes) und Verbesserung der Zugänglichkeit.	LRP RHN	S. 72	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Hahnenbach in Kirn: - Schutz und Entwicklung der Ufer mit begleitenden Wegen/ Promenaden, Grünflächen aber auch Plätzen Entwicklung eines attraktiven Eingangs von der Nahe in die Stadt und ins Hahnenbachtal.	LRP RHN	S. 72	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Pfrimm in Worms/Pfeddersheim: - Erhalt des Gewässerlaufs und möglichst Einbindung im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, Möglichkeiten einer Renaturierung prüfen.	LRP RHN	S. 73	Rheinhessen- Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums				
Soonwald im Bereich "Entenpfuhl": - Schutz vor Zerschneidung und Störung.	LRP RHN	S. 74	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Bingerwald im Bereich Kandrich: - Schutz vor Zerschneidung und Störung	LRP RHN	S. 74	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Im Umfeld der Stadt Mainz bieten große unzerschnittene und ungestörte Flächen innerhalb der Bereiche KF1 und KF2 (bedingt wegen der dortigen Windenergieanlagen) sowie südwestlich des Ober Olmer Walds darüber hinaus auch eigene Qualitäten und Potenziale als Kontrast zum städtischen Verdichtungsraum, die unbedingt erhalten und z.B. im Rahmen des Regionalparkkonzeptes entwickelt und attraktiviert werden sollten.	LRP RHN	S. 75	Rheinhessen- Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums				
Erhalt und Pflege, Schutz vor Verbrachung und Intensivierung von Streuobst.	LRP RHN	S. 78	Rheinhessen- Nahe	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar	х	
Erhalt der bestehenden Strukturen reich strukturierte Weinberge	LRP RHN	S. 78	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar		_		
Erhalt der Niederwaldbewirtschaftung insbesondere auch dort, wo noch typische Tierarten vorhanden sind.	LRP RHN	S. 78	Rheinhessen- Nahe	relevant	Wald ¹	verfügbar	x	
Hude-/Weidewald: - Erhalt der Altbäume und Fördern einer lockeren, eher aufgelichteten Waldstruktur um entsprechende Wuchsformen zu fördern bzw. zu erhalten.	LRP RHN	S. 78	Rheinhessen- Nahe	relevant	Wald ¹	verfügbar	x	

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Scl	nutzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio	Wasser	KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

	0 (,	0	1	0 0				
Als wichtige Schlüsselstelle innerhalb der Region ist in Plan 2 der Rochusberg gekennzeichnet. Von dort sind zwei wichtige Blickachsen zu nennen: • Nach Osten entlang des Randes des Hügellandes und des Inselrheins • Nach Süden entlang der Nahe zum (bei guten Sichtverhältnissen) Donnersberg als überregionaler Landmarke. Eine Überprägung durch Bauten, Masten etc. sollte hier unbedingt vermieden werden.	LRP RHN	S. 79	Rheinhessen- Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums					
Entlang des Rheins westlich von Mainz bis Bingen und südlich von Mainz bis Worms wird ein Kulissenschutz Rheinfront vorgesehen. In diesem Streifen sollten insbesondere keine Windenergieanlagen sowie sonstige weit sichtbaren bauliche Anlagen errichtet werden.	LRP RHN	S. 79	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar					
Eine weitere Bebauung (im Nahetal) sollte dort unbedingt eine Segmentierung und Gliederung in Anlehnung an die gewachsene Siedlungsstruktur beinhalten unter Beachtung ausreichend zusammenhängender Freiräume entlang der Nahe.	LRP RHN	S. 80	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar					
Zweck dieses Gesetzes ist, den Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren	LWaldG RLP	§ 1 Abs. 1	RLP	relevant	Wald	verfügbar	х		
(3) Schutzwald im Sinne dieses Gesetzes sind:				relevant	Biotopschutzwald	verfügbar	x		
Bodenschutzwald, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen,	LWaldG RLP	§ 16 Abs. 3, 4	RLP	In betreffenden	Bodenschutzwald				
3. Biotopschutzwald. (4) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Schutzwald führen können, sind verboten.	LWaluG KLI	g 10 Abs. 3, 4	KLI	Bundesländern nicht ausgewiesen	Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen				
Naturwaldreservate sind Waldflächen, auf denen eine ungestörte natürliche Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften gesichert und beobachtet werden soll. Handlungen, die zu einer Störung oder Beeinträchtigung von Naturwaldreservaten führen können oder ihrer Zweckbestimmung entgegenlaufen, sind verboten.	LWaldG RLP	§ 19 Abs. 1	RLP	relevant	Naturwaldreservat	verfügbar	x		
Wald kann im Benehmen mit den fachlich berührten Behörden durch Rechtsverordnung der oberen Forstbehörde zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.	LWaldG RLP	§ 20 Abs. 1	RLP	relevant	Erholungswald	verfügbar		х	
Die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes dürfen nicht gestört werden. Auf die Walderholung sowie auf Nutzungsrechte anderer am Wald ist gegenseitige Rücksicht zu nehmen.	LWaldG RLP	§ 22 Abs. 2	RLP	relevant	Wald	verfügbar	х		
Überschwemmungsgebiete können von der nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörde auch festgesetzt werden, soweit es erforderlich ist 1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen, 2. zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe oder 3. zum Erhalt oder zur Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen.	LWG RLP	§ 83 Abs. 2	RLP	kein relevanter Wirkpfad					
Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch die kurzfristige Lagerung und Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten.	LWG RLP	§ 84 Abs. 1	RLP	kein relevanter Wirkpfad					

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Scl	nutzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio	Wasser	Landscnart

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Um die Entwicklungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen zu gewährleisten, müssen möglichst alle Arten in ihrer genetischen Vielfalt und in der Vielfalt ihrer Lebensräume erhalten werden, auch wenn ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt und ihr Nutzen für die Menschen in allen Details heute noch nicht erkannt sind.	NBS	S. 10	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				
Naturschutzrechtlich sind Natur und Landschaft auch "auf Grund ihres eigenen Wertes" zu erhalten.	NBS	S. 15	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				
Bis 2020 erreichen Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortung trägt, überlebensfähige Populationen.	NBS	S. 27	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				
Bis 2020 hat sich für den größten Teil der Rote-Liste-Arten die Gefährdungssituation um eine Stufe verbessert.	NBS	S. 27	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				
Wiederherstellung und Sicherung der Lebensräume der Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortlichkeit hat, bis 2020.	NBS	S. 28	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				
Sicherung der Bestände aller heute gefährdeten Arten und solcher, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt.	NBS	S. 28	BRD	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)			
Bis 2010 ist der Rückgang von gefährdeten Lebensraumtypen aufgehalten. Danach nehmen die heute nach den Roten Listen von vollständiger Vernichtung bedrohten und die stark gefährdeten Biotoptypen an Fläche und Anzahl wieder zu, Degradierungen sind aufgehalten und die Regeneration hat begonnen.	NBS	S. 28	BRD	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar	x	
Reduzierung der wesentlichen Gefährdungsfaktoren, die zu einer Degradation von Lebensräumen führen (z.B. nicht nachhaltige Nutzungen, stoffliche Einträge, Beeinträchtigung des Wasser- und Nährstoffhaushaltes, nichtstoffliche Beeinträchtigungen wie Licht und Lärm, Zerschneidung).	NBS	S. 29	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				
Regeneration und Neuentwicklung gefährdeter Biotoptypen und Biotopkomplexe.	NBS	S. 29	BRD	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar	x	
Erhaltung und Vermehrung von ökologisch wertvollen extensiv genutzten Lebensräumen (z.B. Heiden, Hecken, Streuobstwiesen, Teile des Grünlands, Weinbausteillagen).	NBS	S. 29	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				
Unsere Vision für die Zukunft: In Deutschland sind die wildlebenden Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) in ihrer genetischen Vielfalt und ihrer natürlichen Verteilung vorhanden. Gebietstypische Populationen bleiben in ihrer genetischen Vielfalt erhalten.	NBS	S. 29	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				
Auf Grund der Populationsgrößen, räumlichen Verteilung und Bandbreite der genetisch festgelegten Merkmale sind Überleben, Anpassungsfähigkeit und evolutive Entwicklungsprozesse der wildlebenden Arten in der jeweiligen regionaltypischen Ausprägung gewährleistet.	NBS	S. 30	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				
Der Verlust der genetischen Vielfalt ist bis 2010 aufgehalten.	NBS	S. 30	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				
Erhaltung einer Vielfalt von regional angepassten Populationen	NBS	S. 30	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				_ _
Sicherstellung des natürlichen genetischen Austauschs wildlebender Arten.	NBS	S. 30	BRD	relevant	Biotopverbund Wildtierkorridor	verfügbar verfügbar	x x	_

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Sch	utzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPfIBio Boden	Wasser	KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

9	0 (,	U	1	0				
					Vogelzugkorridor	verfügbar	х		
				relevant	Rastgebiet für Vögel	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)	x		
Erhaltung der Rastplätze und Zugwege wandernder Tierarten.	NBS	S. 30	BRD		Important Bird and Biodiversity Area	verfügbar	x		
				nicht ausreichend operationalisierbar	Rastplatz und Zugweg (anderer) wandernder Tierarten				
Reduzierung künstlicher mutagener Einflüsse (z.B. Stoffe, Strahlung) auf wildlebende Arten.	NBS	S. 30	BRD	kein relevanter Wirkpfad					
Unsere Vision für die Zukunft: Die Wälder in Deutschland weisen eine hohe natürliche Vielfalt und Dynamik hinsichtlich ihrer Struktur und Artenzusammensetzung auf und faszinieren die Menschen durch ihre Schönheit.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Natürliche und naturnahe Waldgesellschaften haben deutlich zugenommen.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Bis zum Jahre 2020 haben sich die Bedingungen für die in Wäldern typischen Lebensgemeinschaften (Vielfalt in Struktur und Dynamik) weiter verbessert.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
2020 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung 5% der Waldfläche.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Der Anteil nicht standortheimischer Baumarten reduziert sich kontinuierlich.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Erhaltung großräumiger, unzerschnittener Waldgebiete.	NBS	S. 32	BRD	relevant	Wald	verfügbar	х		
Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften.	NBS	S. 32	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
besonderer Schutz alter Waldstandorte und Erhaltung sowie möglichst Vermehrung der Waldflächen mit traditionellen naturschutzfachlich bedeutsamen Nutzungsformen bis 2020.	NBS	S. 32	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Unsere Vision für die Zukunft: Seen, Weiher und Teiche einschließlich der Ufer- und Verlandungszonen weisen dauerhaft eine naturraumtypische Vielfalt auf und erfüllen ihre Funktion als Lebensraum.	NBS	S. 34	BRD	relevant	Stillgewässer	verfügbar		x	
Ab sofort findet keine Verschlechterung der ökologischen Qualität der Oberflächengewässer mehr statt.	NBS	S. 34	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar		х	
The solori linder keine verseliterarig der okologiseren Quantat der oberhaenengewasser nicht statt.	NDO	0.01	DIAD	resevant	Stillgewässer	verfügbar		x	
Flüsse haben wieder mehr Raum, damit sich Hochwasser dort ausbreiten kann, wo es keinen Schaden anrichtet.	NBS	S. 35	BRD	kein relevanter Wirkpfad					
D' 2020 ' 1EI' 0 " 1'1 A ' '1 E 1c' 1 I 1 " ''				kein relevanter Wirkpfad	Fließgewässer				
Bis 2020 sind Fließgewässer und ihre Auen in ihrer Funktion als Lebensraum soweit gesichert, dass eine für Deutschland naturraumtypische Vielfalt gewährleistet ist.	NBS	S. 35	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar	Aue				
Bis 2020 verfügt der überwiegende Teil der Fließgewässer wieder über mehr natürliche Überflutungsräume.	NBS	S. 35	BRD	kein relevanter Wirkpfad					
Bis 2020 besitzen viele Flüsse wieder gute Badegewässerqualität. Der Bestand der für das jeweilige Fließgewässer charakteristischen Fischfauna ist dauerhaft gesichert.	NBS	S. 35	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					1

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPfIBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Der Bestand aller fischereilich bedeutsamen Arten ist dauerhaft gesichert. Die Schadstoffbelastung der Fische (z.B. Aal) und Muscheln ist bis 2015 soweit reduziert, dass diese (wieder) uneingeschränkt genießbar sind.	NBS	S. 35	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Vergrößerung der Rückhalteflächen an den Flüssen um mindestens 10% bis 2020.	NBS	S. 36	BRD	kein relevanter Wirkpfad					
Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen oder naturverträglich genutzten Auwäldern.	NBS	S. 36	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer (Fischaufstieg, Fischabstieg) bis 2015.	NBS	S. 36	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Schutz des Wasserhaushalts intakter Moore und dauerhafte Wiederherstellung regenerierbarer Moore bis 2020.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Die Alpen und die Hochlagen der Mittelgebirge weisen eine hohe Vielfalt an natürlichen und naturnahen Lebensräumen mit ihrer ursprünglichen Tier- und Pflanzenwelt auf. Diese befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Ab 2020 weisen alle intakten sowie die renaturierbaren Gebirgsflüsse und -bäche wieder eine weitgehend natürliche Dynamik auf.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Beeinträchtigungen der Gebirgslandschaften durch weitere Erschließungsmaßnahmen und nicht mehr benötigte Infrastruktur werden vermindert.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Erhaltung der Waldweide auf geeigneten Standorten.	NBS	S. 39	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Der thermische Zustand des Grundwassers bleibt von vermeidbaren anthropogenen Einflüssen verschont.	NBS	S. 39	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Bis 2020 sind flächendeckend anthropogene diffuse Einträge in das Grundwasser entsprechend den Zielen der WRRL und der Grundwasserrichtlinie deutlich reduziert.	NBS	S. 39	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
wir streben an: ein flächendeckend sowohl qualitativer als auch quantitativer guter Grundwasserzustand bis 2015 (gemäß WRRL).	NBS	S. 40	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Vermeidung weiterer Zustandsverschlechterungen der Grundwasserkörper, Verbesserung des Zustandes der grundwasserabhängigen Landökosysteme.	NBS	S. 40	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate.	NBS	S. 40	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
nachhaltige Sicherung und Regenerierung von Quellstandorten.	NBS	S. 40	BRD	relevant	Fließgewässer			х	
Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf mindestens 2% der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln, beispielsweise in Bergbaufolgelandschaften, auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, an Fließgewässern, an den Meeresküsten, in Mooren und im Hochgebirge.	NBS	S. 40	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Schaffung von Gebieten, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, in lebensraumspezifisch ausreichender Größe bis 2020	NBS	S. 41	BRD	relevant	Naturwaldreservat	verfügbar	х		

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Schaffung von Rückzugsgebieten und Trittsteinen für gefährdete Arten.	NBS	S. 41	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Durch nachhaltige Nutzung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die biologische Vielfalt der Kulturlandschaften bis 2020 gesteigert und ihre Vielfalt, Schönheit und regionaltypische Eigenart bewahrt.	NBS	S. 41	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Die aus Naturschutzsicht besonders erhaltenswerten Landschaften Deutschlands bleiben dauerhaft erhalten.	NBS	S. 41	BRD	relevant	Schutzwürdige Landschaft	verfügbar		x	х
Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.	NBS	S. 42	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Berücksichtung der Eigenart der Landschaften bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.	NBS	S. 42	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Unsere Städte weisen eine hohe Lebensqualität für die Menschen auf und bieten vielen, auch seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.	NBS	S. 42	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Lebensräume für stadttypische gefährdete Arten (z.B. Fledermäuse, Wegwarte, Mauerfarne) werden erhalten und erweitert.	NBS	S. 42	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Bis 2015 sind die Populationen der Mehrzahl der Arten (insbesondere wildlebende Arten), die für die agrarisch genutzten Kulturlandschaften typisch sind, gesichert und nehmen wieder zu.	NBS	S. 47	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Die Böden als Träger der natürlichen Funktionen bleiben langfristig in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten.	NBS	S. 48	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Folgende Bodenfunktionen sind zu schützen: - die natürliche Funktion als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, - die Archivfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, - die Nutzungsfunktion als Voraussetzung für verschiedenste menschliche Tätigkeiten.	NBS	S. 49	BRD	relevant	Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)	x	:	
kontinuierliche Rückführung der Bodenerosion bis 2020.	NBS	S. 49	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
kontinuierliche Reduzierung der (Schad-)Stoffeinträge, um langfristig Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen auszuschließen.	NBS	S. 49	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Die Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser und der Verlust an gewachsenem Boden sind auf das mögliche Minimum reduziert.	NBS	S. 49	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar relevant	Grundwasser Gewachsener Boden Fließgewässer Stillgewässer	verfügbar verfügbar		x x	
Im Jahr 2020 existieren in Deutschland siedlungsnahe, qualitativ hochwertige und barrierefreie (das heißt behindertenfreundliche) Erholungsgebiete in ausreichendem Umfang mit guten öffentlichen PersonenNahverkehr (ÖPNV) und Besucher lenkungskonzepten.	NBS	S. 52	BRD	relevant	Erholungsgebiet ⁴	verfügbar	x		
Vermehrung und Verbesserung der Qualität von Erholungsräumen durch Naturschutzmaßnahmen (z.B. Heckenpflanzungen, Pflege von Grünland, Wegrandgestaltung) und Vermeidung und Abbau von Beeinträchtigungen.	NBS	S. 53	BRD	relevant	Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung	verfügbar		x	x

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Scl	nutzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio	Wasser	Landscnart

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Bis zum Jahre 2020 werden die Belastungswerte (critical loads und levels) für Versauerung, Schwermetall- und Nährstoffeinträge (Eutrophierung) und für Ozon eingehalten, so dass auch empfindliche Ökosysteme nachhaltig geschützt sind.	NBS	S. 54	BRD	kein relevanter Wirkpfad					
Bis 2015 weisen die Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer einen guten chemischen und guten ökologischen	NBS	S. 54	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar		х	
Zustand auf. Heute bereits sehr gute Zustände von Gewässern verschlechtern sich nicht.	NDS	3.34	DKD	Televant	Stillgewässer	verfügbar		x	
Reduzierung von Schadstoffeinträgen in Böden über alle Eintragspfade auf ein so niedriges Maß, so dass es zu keiner zusätzlichen Schadstoffanreicherung in Böden kommt.	NBS	S. 55	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Empfindliche Arten und Lebensgemeinschaften können auf klimabedingte Veränderungen durch räumliche Wanderungen in einem bis 2020 realisierten Netz räumlich bzw. funktional verbundener Biotope reagieren.	NBS	S. 56	BRD	relevant	Biotopverbund	verfügbar	x		
Die Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffbelastung müssen intensiviert und den Gewässern wieder verstärkt die Möglichkeit eröffnet werden, sich zu entwickeln.	NBS	S. 69	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Für die naturnahe Erbelung eind auch Elächen im eiedlungenahen bzw. im beeiedelten Bereich zu eichern	NBS	S. 85	BRD	relevant	Fläche im siedlungsnahen Bereich ⁴	verfügbar	х		
Fur the naturnalie Errorung sind auch Piachen in siediungshahen bzw. im besiedenen bereich zu sichem.	der weiteren Umwandlung und Degradation von naturnahen Ökseystamen, inchesendere von	3. 63	DKD	reievant	Fläche im besiedelten Bereich ⁵	verfügbar	х		
Begrenzung der weiteren Umwandlung und Degradation von naturnahen Ökosystemen, insbesondere von Feuchtgebieten und Fließgewässern in ihrer Vielzahl von miteinander verbundenen ökosystemaren Dienstleistungen.	NBS	S. 110	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Naturwaldreservate dienen dem Schutz und der Erforschung sich selbst überlassener Wälder und Waldlebensgemeinschaften, der Lehre und der Umweltbildung.	NWRP HE	S. 3	HE	relevant	Naturwaldreservat	verfügbar	x		
Erhaltung der gelisteten Feuchtgebiete und eine wohlausgewogene Nutzung der übrigen Feuchtgebiete innerhalb des Hoheitsgebietes.	Ramsar- Konvention	Artikel 3	BRD	relevant	Ramsar-Gebiet	verfügbar	x		
Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.	ROG	§ 1 Abs. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar					
Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden;	ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 2	BRD	relevant	UZVR	verfügbar			х
die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.	KUG	9 2 AUS, 2 INT, 2	DKD	reievani	Wald	verfügbar	х		
Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.	ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 4	BRD	relevant	Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)			x

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

							Schutzg	ut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPfIBio	Boden	Landschaft	KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

					Historische Kulturlandschaft	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)		x
					Baudenkmal	verfügbar		х
Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.	ROG	§ 2 Abs. 2. Nr. 5	BRD	relevant	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar		х
in inten pragenden werkinalen und nut inten Kultur- und Naturdenkinalen zu ernalten.					Gesamtanlage	verfügbar		х
					Naturdenkmal	verfügbar	х	х
				nicht ausreichend operationalisierbar	Kulturlandschaft			
Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu				relevant	Biotopverbund	verfügbar	x	
tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen.	ROG	§ 2 Abs. 2. Nr. 6	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar	Aue			
Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	Itung der Luft sind sicherzustellen. ROG § 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2. Nr. 6	BRD	relevant	siehe TA Lärm ("Schutz der Allgemeinheit")			
				kein relevanter Wirkpfad	Luft			
Beeinträchtigte und/oder gegenüber bestimmten Nutzungen empfindliche Böden sollen problemangepasst genutzt werden. Nach Möglichkeit soll ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit verbessert bzw. wiederhergestellt werden.	RP Mittelhessen	Kap. 6.1.5	Mittelhessen	nicht ausreichend operationalisierbar				
Als erhaltungs- bzw. sicherungsbedürftig sind die jeweils gebietstypischen Ausprägungen von Natur und Landschaft (insbesondere Offenlandcharakter, hohe Strukturvielfalt, kleinräumig wechselnde Nutzungsmosaike, Auen- und Wald-Wiesentäler, kulturhistorische Landschaftselemente) einzustufen.	RP Mittelhessen	Kap. 6.1.6	Mittelhessen	nicht ausreichend operationalisierbar				
Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse sollen besonders Bereiche, die dem häufigen oder dauerhaften				relevant	Ort zum häufigen oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen	verfügbar	х	
Aufenthalt von Menschen dienen, vor schädlichen Immissionen geschützt werden. Dies schließt Bereiche, die der	rhan dienen var schädlichen Immissionen geschützt werden. Dies schließt Bereiche, die der	Mittally again		Wald				
lung dienen, mit ein. Daneben sind auch sonstige Gebiete wie Wald, Lebensräume störungsempfindlicher rten oder Standorte von Sachgütern schutzbedürftig. Kap. 6.2	Kap. 6.2	Mittelhessen	nicht ausreichend operationalisierbar	Lebensraum störungsempfindlicher Tierarten				
				Standort von Sachgütern				

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Scl	nutzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio	Wasser	Landscnart

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

0	0 (,	0	I	0			
				relevant	Zum Wohnen genutztes Gebiet ⁸	verfügbar	x	
					öffentlich genutztes Gebiet oder Gebäude			
Zu den schutzbedürftigen Gebieten zählen neben den zum Wohnen genutzten Gebiete insbesondere öffentlich					Wichtiger Verkehrsweg			
genutzte Gebiete und Gebäude, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete sowie unter dem Gesichtspunkt des	RP Mittelhessen	Kap. 6.2	Mittelhessen	l, [Freizeitgebiet			
Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.				nicht ausreichend operationalisierbar	Unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolles oder besonders empfindliches Gebiet			
Neben der Freihaltung von Frischluftschneisen soll jedoch auch der Ausstoß von Emissionen begrenzt werden.	RP Mittelhessen	Kap. 6.2	Mittelhessen	kein relevanter Wirkpfad				
Nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Freiraums für Arten- und Biotopschutz sowie Erhaltung der Kulturlandschaft und Schutz des vielfältigen Landschaftsbildes.	RP Südhessen	Kap. 2	Südhessen	nicht ausreichend operationalisierbar				
Verstärkte Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Vorsorge vor den Folgen des Klimawandels.	RP Südhessen	Kap. 2	Südhessen	nicht ausreichend operationalisierbar				
Über den Denkmalschutz hinaus soll bei der Ortsentwicklung, der Bauleitplanung und bei einzelnen Baumaßnahmen auf wertvolle Ortsbilder und bauliche Situationen besondere Rücksicht genommen werden. Erhaltenswerte Ortskerne Ortsteile, Baugruppen, Straßen, Plätze, Park- und Gartenanlagen mit geschichtlicher, kultureller, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie mit landschaftsprägender und landschaftsgebundenert Eigenart sollen bewahrt bleiben.	, RROP MRW	S. 20	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar				
					Baudenkmal	verfügbar		х
Baudenkmäler (Kirchen, Rathäuser, Stadtbefestigungen, Burgen usw.), gesamtlandschaftsprägende Bauten (Bürger- und Bauernhäuser, Brücken, Flurdenkmäler usw., auch historisch bedeutsame industrielle Anlagen) oder	RROP MRW	S. 21	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar		х
Bodendenkmäler (Kultstätten, Befestigungen, Siedlungsstellen, Grabungsstätten, archäologische Funde usw.) sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden.			Westerward		gesamtlandschafts-prägende Bauten ⁶	verfügbar		x
Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische			Mittelrhein-	relevant	Gesamtanlage	verfügbar		x
Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden.	RROP MRW	S. 21	Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar	Großer Umkreis um Gesamtanlagen			
Im Verlauf des Limes einschließlich seiner zugehörigen Wachttürme, Kleinkastelle und Kastelle und seiner Pufferzone It. UNESCO-Weltkulturerbeantrag müssen alle Maßnahmen und Planungen ausgeschlossen werden, die den Erhalt der Reste des Limes gefährden können.	RROP MRW	S. 23	Mittelrhein- Westerwald	relevant	UNESCO-Welterbestätte	verfügbar		х
Für die Erhaltung dieser Ortskerne [kulturhistorisch besonders wertvolle Ortskerne] besteht deshalb ein über den Denkmalschutz hinausgehendes überörtliches Interesse.	RROP MRW	S. 23	Mittelrhein- Westerwald	relevant	kulturhistorisch besonders wertvolle Ortskerne	verfügbar		x

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						S	chutzgu	ıt	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio	Boden Wasser	Landschaft	KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

	•	,		•	8			
Der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften soll als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Punktuelle Beeinträchtigungen der Erholungsräume, wie z. B. durch störende Bauwerke, sollen behoben werden. Alle Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen in den Erholungsräumen vermieden werden.	RROP MRW	S. 25	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Erholungsraum ⁷	verfügbar	x	(
In den Erholungsräumen soll darauf geachtet werden, dass sowohl Räume für die Aktiverholung wie auch Ruhezonen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben und die touristische Nutzung ausgewogen über den Bereich verteilt wird.	RROP MRW	S. 26	Mittelrhein- Westerwald	relevant	Erholungsraum ⁷	verfügbar	x	<
Regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. [] Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig.	RROP MRW	S. 44	Mittelrhein- Westerwald	relevant	siehe Kap. RVS			
Die über die wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinausgehenden natürlichen überschwemmungsgefährdeten Bereiche sind in der Regel als Vorranggebiete dargestellt und sollen als rückgewinnbare zusätzliche Retentionsräume vor solchen Nutzungsansprüchen gesichert werden, die eine spätere Nutzung als Abfluss- oder Retentionsraum unmöglich machen.	RROP MRW	S. 47	Mittelrhein- Westerwald	relevant	siehe Kap. RVS			
In den thermisch stark belasteten Räumen (Karte 8) bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz. Die klimatischen Bedingungen dürfen sich hier nicht verschlechtern sondern sollen sich möglichst verbessern.	RROP MRW	S. 50	Mittelrhein- Westerwald	kein relevanter Wirkpfad				
Grünflächen haben im Gegensatz zu den überbauten Bereichen positive klimaökologische Wirkungen (Staubfilterung, Temperaturausgleich usw.) und sollen daher vor allem in den klimatisch stark belasteten Räumen erhalten und erweitert werden. Immissionsschutzpflanzungen an Straßen sollen erhalten und gefördert werden.	RROP MRW	S. 52	Mittelrhein- Westerwald	kein relevanter Wirkpfad				
Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Erholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in großen Flusstälern und insbesondere in den Hangbereichen nicht zulässig. Große Einzelbauwerke, wie Windenergieanlagen, Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage sind nicht zulässig, damit die Erholungsfunktion und das schutzwürdige Landschaftsbild in den großen Flusstälern nicht beeinträchtigt wird. In den Weinbaugebieten mit teils hohem Steillagenanteil ist in besonderem Maße auf den Schutz und die Schonung des Bodens zu achten. Die typischen Elemente der Weinbaulandschaft sind zu erhalten.	RROP MRW	S. 55	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar				
Die attraktive Landschaft und die besonders bedeutsamen Landschaftsbildelemente in den Bereichen mit starker Hangneigung stellen eine natürliche Ressource dar, die im Sinne der Attraktivität für den Tourismus auf Dauer erhalten bleiben muss.	RROP MRW	S. 56	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar				
Die für diese Kulturlandschaft [Oberes Mitteltrheintal] charakteristischen Muster in der Nutzung der Landschaft und der Lebensformen sollen erhalten bleiben und für moderne Ansprüche behutsam weiterentwickelt werden.	RROP MRW	S. 66	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar				
Für die Trinkwasserversorgung sind quantitativ und qualitativ besonders bedeutsame Grundwasservorkommen zu sichern.	RROP RHN	S. 6	Rheinhessen- Nahe	relevant	Wasserschutzgebiet Heilquellenschutzgebiet	verfügbar verfügbar	x x	
Beim Hochwasserschutz an Rhein und seinen Nebenflüssen sollen vorsorgend Überflutungsräume gesichert und von weiterer Besiedelung freigehalten werden.	RROP RHN	S. 6	Rheinhessen- Nahe	kein relevanter Wirkpfad	1			

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPfIBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Für den Arten- und Biotopschutz sollen wichtige Räume für den Biotopverbund gesichert werden, dazu gehören auch Wildtierkorridore.	RROP RHN	S. 6	Rheinhessen- Nahe	relevant	Biotopverbund Wildtierkorridor	verfügbar verfügbar	X X	
Hochwasserrückhalteräume, Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete sollen hochwasserverträglich genutzt und entwickelt werden.	RROP RHN	S. 51	Rheinhessen- Nahe	kein relevanter Wirkpfad	Wildlerkonidor	verrugbai	X	
Großräumige Landschaftsteile mit besonderen naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere mit einem hohen Waldanteil, mit günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen sowie geringer Besiedelungs- und Verkehrsdichte und Landschaftszerschneidung sind insbesondere als Gebiete für die Langzeiterholung, Rekonvaleszenz und Fremdenverkehr von Bedeutung. Sie sollen erhalten und hinsichtlich ihrer Funktion als Fremdenverkehrs- und Humanregenerationsgebiete für heute und zukünftig lebende Generationen gesichert und entwickelt werden.	RROP RHN	S. 79	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Noch vorhandene unzerschnittene Räume, insbesondere in Waldgebieten mit mehr als 5 km z. B. Soonwald im Bereich "Entenpfuhl" und der Bingerwald im Bereich "Kandrich", ermöglichen die Erholung in der Stille, da sie nicht oder nur in Randbereichen von Straßenverkehrslärm betroffen sind. Solche Flächen finden sich in der Region nur noch vereinzelt im Verlauf der bewaldeten Höhenzüge im Westen, aber auch dort nur in begrenzter Zahl und Größe, da insbesondere die querenden Straßenverbindungen Zerschneidungen nach sich ziehen. Ziel ist, diese Gebiete vor weiterer Zerschneidung und Störungen zu schützen.	RROP RHN	S. 80	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Ostseite des Selztals zwischen Ingelheim und Schwabenheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Erhalt der Gehölzstrukturen und des Streuobstes. Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen (Trockenmauern, Steinriegeln etc.) sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch durch Mahd oder Beweidung bzw. Beseitigung von Verbuschung.	RROP RHN	S. 123	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Layenhof inklusive Truppenübungsplatz: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Erhalt der Gehölzstrukturen und des Streuobstes. Vor allem im Bereich der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.	RROP RHN	S. 123	Rheinhessen- Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums				
Rheinniederung und Polder Bodenheim-Laubenheim: - Erhalt der Druckwasser- / Qualmwasserbiozönosen im Anschluss an das FFH-Gebiet "Oberrhein von Worms bis Mainz" bzw. das Vogelschutzgebiet "Laubenheimer-Bodenheimer Ried" Erhalt der vorhandenen Gräben einschließlich begleitender Uferrandstreifen. Neuentwicklung von Grünland, Säumen und Gehölzen.	RROP RHN	S. 124	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Obstanbaugebiet zwischen Büdesheim und Gau-Algesheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Erhalt der Gehölzstrukturen und vor allem des Streuobstes, sowie der Hohlwege in 4c. Im Bereich der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen auch extensive Bewirtschaftung/ Pflege bzw. Schutz vor Verbuschung.	RROP RHN	S. 124	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Gewässer und Amphibienkorridore Rhein-Selz: - Erhalt der vorhandenen Gräben und Tümpel einschließlich begleitender Uferrandstreifen Offenhaltung und möglichst durchgängige Gestaltung der Gewässerläufe in den Ortslagen.	RROP RHN	S. 124	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				

Seite 34 von 39

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPfIBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Bechtheimer Kanal: - Erhalt des vorhandenen Grabens einschließlich begleitender Uferrandstreifen.	RROP RHN	S. 125	Rheinhessen- Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums	
Riederbach: - Erhalt und Renaturierung des vorhandenen Bachlaufs einschließlich begleitender Uferrandstreifen.	RROP RHN	S. 125	Rheinhessen- Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums	
Seebach: - Erhalt des vorhandenen Grabens einschließlich begleitender Uferrandstreifen.	RROP RHN	S. 125	Rheinhessen- Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums	
Westseite des Selztales zwischen Ingelheim und Bubenheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Erhalt eines Mosaiks aus Gehölzstrukturen und Offenland trocken/ warmer Standorte. Bei großflächiger Verbuschung auch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung, auch zur Sicherung einer Verbindung zwischen den offenen Plateauflächen (VSG Oberhilbesheimer Plateau) und dem Selztal.	RROP RHN	S. 125	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar	
Wildtier-/ Waldkorridor nördlich Binger Wald: - Schutz vor Zerschneidung Erhalt / Entwicklung naturnaher Buchenwaldbestände und Waldwiesen zur Optimierung der Vernetzung zwischen Wildkatzenkernzonen.	RROP RHN	S. 126	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar	
Wildtier-/ Waldkorridor westlich Binger Wald: - Schutz vor Störung und Zerschneidung Erhalt/ Entwicklung naturnaher Buchenwaldbestände und Waldwiesen zur Optimierung der Vernetzung zwischen Wildkatzenkernzonen.	RROP RHN	S. 126	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar	
Wildtier-/ Waldkorridor Gauchsbergrücken: - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände; Schutz vor Verbauung und Zerschneidung.	RROP RHN	S. 126	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar	
Wildtier-/ Waldkorridor Lützelsoon: - Schutz vor Störung und Zerschneidung Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.	RROP RHN	S. 126	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar	
Wildtier-/ Waldkorridor Idarwald-Hochwald: - Schutz vor Störung und Zerschneidung Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.	RROP RHN	S. 126	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar	
Wildkatzenkorridor Idarwald – Nahetal – Baumholder: - Schutz vor weiterer Zerschneidung Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.	RROP RHN	S. 127	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar	
Wildkatzenkorridor Idarwald – Hochwald – Großer Homerich: - Schutz vor weiterer Zerschneidung Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.	RROP RHN	S. 127	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar	

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswü	rdigkeit (außer Moo	or und Wald) als "	schutzwürdiges B	Biotop" erachtet und diesem	ı Erfassungskriterium zugeord	lnet.		
Wildkatzenkorridor Nahetal - Saarland: - Schutz vor weiterer Zerschneidung Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.	RROP RHN	S. 127	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Wildkatzenkorridor Nahetal – Baumholder: - Schutz vor weiterer Zerschneidung Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.	RROP RHN	S. 127	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Verbindung Nahetal - Glantal: - Sicherung der von Wald und Offenland geprägten Talhänge von Lim- und Jeckenbach zur Schaffung einer Verbindung zwischen Nahe- und Glantal.	RROP RHN	S. 128	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Ostseite Glantal bei Meisenheim sowie Reiffelbachtal: - Sicherung / Entwicklung der Wald-, Trocken- und Niederwald- sowie Trocken- / Magergrünlandbereiche im Glantal östlich Meisenheim und im Reiffelbachtal.	RROP RHN	S. 128	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Kuppe und Hang im Nahetal westlich Bärenbach: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Erhalt der vorhandenen Wald- und Grünlandbiotope.	RROP RHN	S. 128	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Verbindungskorridor Nahe-Alzenztal: - Schutz vor weiterer Zerschneidung Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.	RROP RHN	S. 128	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Verbindungskorridor rheinhessische Schweiz: - Schutz vor weiterer Zerschneidung Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände	RROP RHN	S. 129	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Halbtrocken-/ Trockenrasen zwischen Osthofen und Wachenheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken-warmen Offenlands.	RROP RHN	S. 129	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplexe zwischen Ludwigshöhe und Dittelsheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken-warmen Offenlands.	RROP RHN	S. 129	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplex auf der Ostseites des Selztales zwischen Bechtoldsheim und Gau-Odernheim (Petersberg): - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken-warmen Offenlands.	RROP RHN	S. 129	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplex zwischen Albig und Alzey: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken-warmen Offenlands.	RROP RHN	S. 130	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				
Weinberge, Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplex zwischen Hechtsheim und Ebersheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Erhalt der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trockenwarmer Standorte, auch durch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.	RROP RHN	S. 130	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar				

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPfIBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Weinbergshänge zwischen Ockenheim und Wißberg: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Erhalt der Gehölzstrukturen und des Streuobstes. Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch durch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.	RROP RHN	S. 130	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar			
Weinbergshänge zwischen Wißberg und Arnsheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Erhalt der der wenigen noch vorhandenen Gehölzstrukturen, Säume etc.	RROP RHN	S. 131	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar			
Korridor landseits des Deichs südlich NSG Fischsee bei Gimbsheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.	RROP RHN	S. 131	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar			
Strukturreicher Höhenzug südlich von Flonheim, Bornheim und Lonsheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Erhalt der Gehölzstrukturen. Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch durch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.	RROP RHN	S. 131	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar			
Vernetzungskorridor Siefersheim-Aulheimer Tälchen: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.	RROP RHN	S. 131	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar			
Bleichkopf: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.	RROP RHN	S. 132	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar			
Ehemalige Bahnlinie Köngernheim Framersheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung Erhalt der Säume und Gehölze, bei überwiegender Verbuschung auch Pflege.	RROP RHN	S. 132	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar			
Korridor zwischen Osthofen und Rheindürkheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.	RROP RHN	S. 132	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar			
Weinbausteillagen nördlich Abenheim: - Erhalt und Entwicklung von Lößwänden, Hohlwegen und Offenland trocken-warmer Standorte.	RROP RHN	S. 133	Rheinhessen- Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar			
Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.	TA Lärm	1.	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar			

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schutzgut
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPfIBio Boden Wasser Landschaft KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärmminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.	TA Lärm	3.1.	BRD	relevant	Flächen der baulichen Nutzung (TA Lärm)	verfügbar	x			
Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.	TA Luft	1.	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar						
Jeder Vertragsstaat erkennt an, daß es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen.	UNESCO	Artikel 4	BRD	relevant	UNESCO-Welterbestätte ¹⁰	verfügbar		x	х	x
Die Wälder [] bieten vielfältige Lebensräume für Flora und Fauna, erfüllen ihre Schutzfunktionen und laden zur Erholung ein.	WaldS	Kap. 1.2	BRD	relevant	Wald	verfügbar		х		
Die biologische Vielfalt im Wald soll durch geeignete Maßnahmen weiter verbessert werden.	WaldS	Kap. 1.2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar						
Die Waldfläche in Deutschland soll erhalten und wo möglich ausgebaut werden.	WaldS	Kap. 1.2	BRD	relevant	Wald	verfügbar		х		
Der Boden als wichtiger Produktionsfaktor für den Wald soll geschützt, schädliche Einwirkungen vermindert werden	WaldS	Kap. 1.2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar						
Der Wert des Waldes für Erholung und Freizeit und seine besonderen kulturellen Funktionen und Leistungen sollen erhalten und negative Auswirkungen auf Natur, Waldbesitz und Bewirtschaftung durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.	WaldS	Kap. 1.2	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x		
Die bereits heute gut ausgeprägte Biodiversität im Wald wird weiter ausgebaut.	WaldS	Kap. 3.4	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar						
Die Waldfläche in Deutschland soll erhalten bleiben und die Stabilität, Vielfalt und Naturnähe der Wälder gesteigert werden.	WaldS	Kap. 3.5	BRD	relevant	Wald	verfügbar		х		
Die Emission von Luftschadstoffen ist weiter zu reduzieren.	WaldS	Kap. 3.7	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar						
Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des					Fließgewässer	verfügbar			х	
Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.	WHG	§ 1	BRD	relevant	Stillgewässer	verfügbar			x	
Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und					Fließgewässer	verfügbar			х	
stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere auch Leitungsanlagen.	WHG	§ 36	BRD	relevant	Stillgewässer	verfügbar			х	

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

						Schu	ıtzgut	
Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Mensch TiPflBio Boden	Wasser Landschaft	KuS

¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl.BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.

¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.

Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	WHG	§ 48 Abs. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				
In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden.	WHG	§ 52 Abs. 1 Nr. 1	BRD	relevant	Wasserschutzgebiet	verfügbar	x	
Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden	WHG	§ 53 Abs. 2	BRD	relevant	Heilquellenschutzgebiet	verfügbar	х	
Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.	WHG	§ 77	BRD	kein relevanter Wirkpfad				
Stoffe dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.	WHG	§ 32 Abs. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				
Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird.	WHG	§ 32 Abs. 1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar				

²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.

³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Wasserschutzgebiet" sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.

⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.

⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.

⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.

⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.

⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.

⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien "Brutgebiet für Vögel" und "Rastgebiet für Vögel" verwendet.

¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.

B.1.4 VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN GEMÄß § 14G Abs. 2 Nr. 6 UVPG

Tabelle B.1-4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 6 UVPG

Maßnahmen im Zuge der technischen Ausarbeitung

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
T/P/B	V	T1	Flächeninan-	Verlust von Vegetation und Habitaten	Zur Vermeidung anlage- und baubedingter Flächeninan-
В			spruchnahme (dauerhaft)	Verlust von Böden	spruchnahme sensibler Bereiche erfolgt, soweit technisch mög lich, eine kleinräumige Verschiebung der Maststandorte.
W KuS			Maßnahmen im Schutzstreifen	Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt	Sofern eine Wasserschutzzone II mit der Leitungskategorie 3 (Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten, z.
			Flächeninan-	Veränderung von Vegetation und Habitaten	B. Traversenneubauten/ einzelne Mastneubauten) auf einer
			spruchnahme (temporär)	Veränderung der Bodenstruktur	 Länge von mehr als 400 m gequert werden muss, werden so- weit gemäß einer technischen Einzelfallbetrachtung machbar,
			,	Veränderung von Oberflächengewässern	Mastneubauten innerhalb der Schutzzone vermieden.
			Gründungsmaß- nahmen an den	Temporärer Verlust von Biotopflächen (Baugrubenbereich)	-
			Maststandorten	Veränderung der Bodenstruktur (Baugrubenbereich)	
				Veränderung der Grundwasserverhältnisse sowie der Deckschicht	-
				Veränderung der Wasserqualität und – Quantität von Oberflächengewässern	-
				Verlust von Bodendenkmalen/ archäologische Fundstellen	-
T/P/B	V	T2	Flächeninan-	Veränderung von Vegetation und Habitaten	
В			spruchnahme (temporär)	Veränderung der Bodenstruktur	sibler Bereiche erfolgt bei Bedarf, soweit technisch möglich, eine Anpassung der Arbeitsflächen an die örtlichen Gegeben-
W			(temporur)	Veränderung von Oberflächengewässern	heiten.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
M	V	M1	Elektrische und magne- tische Felder	Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder	Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen ergriffen um eine Neu- überspannung i. S. d. § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aufgrund einer möglichen Schutzstreifenverbreiterung bei LK 4 zu vermeiden (z.B. durch Verkürzung der Mastabstände; durch die Verkürzung der Mastabstände verringert sich der Leiterdurchhang, welcher im aus geschwungenen Zustand maßgebend für die Dimensionierung des technischen Schutzstreifens ist).
M	M	M2	Geräuschemissionen	Beeinflussung von Betroffenen in Siedlungsbereichen durch betriebsbedingte Schallemissionen	Bei Bedarf werden zur Reduzierung der Immissionswerte geräuschmindernde Maßnahmen ergriffen, z.B. Leiterseile mit größerem Durchmesser eingesetzt. Die Verwendung von Leiterseilen mit größerem Durchmesser bewirkt eine Reduzierung der Randfeldstärke (Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile) und somit eine Reduzierung der dadurch entstehenden Geräusche (vgl. HLUG, 2015). So ergibt sich bei Verwendung von Vierer-Bündelleiterseilen mit einem Durchmesser von rd. 3 cm gegenüber einem Durchmesser von rd. 2 cm im Rahmen der prognostischen Immissionsbetrachtung eine mögliche Geräuschreduzierung von ca. 9 dB(A). Dieser konservativ ermittelte Wert wird durch die Messtechnischen Untersuchungen zu Koronageräuschen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie bekräftigt (vgl. HLUG, 2015).
М	М	МЗ	Geräuschemissionen	Beeinflussung von Betroffenen in von Sied- lungsbereichen durch baubedingte Geräusche- missionen	Durch die Planung und Einrichtung der Baustellen sowie durch eine entsprechende Durchführung der Baumaßnahmen wird sichergestellt, dass baubedingte Schallemissionen nach dem Stand der Technik durch den von der AVV Baulärm (Abs. 4.1) vorgesehenen Einsatz geräuscharmer Baumaschinen und –verfahren vermindert werden.
T/P/B	V	M4	Flächeninanspruch- nahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	Wo technisch möglich, werden Seilzugflächen außerhalb von Schutzgebieten oder empfindlichen Biotoptypen/ Habitaten

platziert.

Schutzgutbezogene Maßnahmen bei Anlage, Bau/Rückbau und Betrieb.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
T/P/B W	М	M5	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Temporärer Verlust von Biotopflächen (Baugrubenbereich)	Bei Bedarf werden zur Reduzierung von Habitatveränderung im Be- reich sensibler Biotope, zur Vermeidung einer Verletzung der Deck-
.,				Veränderung der Grundwasserverhältnisse sowie der Deckschicht	schicht und damit der Vermeidung einer Verunreinigung des Grund- wassers sowie zur Vermeidung einer offenen Wasserhaltung, soweit _technisch möglich, Bohrpfahlfundamente verwendet.
			Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	
T/P/B	V	M6	Flächeninanspruch- nahme (dauerhaft)	Verlust von Vegetation und Habitaten	Um beim Rückschnitt von Gehölzen die Störung von Nestlingen zu vermeiden, erfolgt im Vorfeld eine Baufeldfreimachung. Der
			Flächeninanspruch- nahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	Rückschnitt von Gehölzen erfolgt außerhalb der nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigenden Fristen (Verbot von Gehölzrückschnitten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Septem-
			Maßnahmen im Schutz- streifen	Veränderung von Vegetation und Habitaten (Gehölzrückschnitte)	ber).
T/P/B	V	M7	Flächeninanspruch- nahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeiten.
			Talanic (temporar)		Bei Bedarf werden zur Vergrämung von Brutvögeln Grünland- flächen mit Beginn der Brutperiode bis zum Beginn der Bauar- beiten kurz gehalten. Im Offenland bzw. nach der Baufeldfrei- machung wird zur Vergrämung von Brutvögeln ein Flatterband gespannt.
T/P/B	М	M8	Raumanspruch der Mas- ten und Leiterseile	Leitungskollision durch Vögel	Zur Vermeidung von Leitungskollisionen erfolgt bei Bedarf eine Syn- chronisation der Maststandorte mit parallel verlaufenden Freileitungen
T/P/B	М	M9	Raumanspruch der Masten und Leiterseile	Leitungskollision durch Vögel	Zur Vermeidung von Leitungskollisionen werden bei Bedarf dem neuesten Forschungsstand entsprechende Vogelschutzmarker am Erdseil angebracht.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
T/P/B	V	M10	Visuelle Reize	Störung von Vögeln	Sofern erforderlich werden zur Vermeidung der Störung die Baumaßnahmen im Bereich von Brutvorkommen relevanter Arten außerhalb der Brutperiode der Arten durchgeführt. Auch werden sofern erforderlich die Baumaßnahmen im Bereich von regelmäßiger Rastvorkommen relevanter Arten außerhalb des Auftretens ihrer jahreszeitlichen Rastschwerpunkte durchgeführt.
T/P/B	М	M11	Raumanspruch der Masten und Leiterseile	Meidung trassennaher Flächen durch Vögel	Bei Bedarf werden vor Beginn der Bauarbeiten geeignete Ersatzlebens- räume geschaffen, beispielsweise durch Habitatoptimierung.
T/P/B	М	M12	Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)	Verlust von Vegetation und Habitaten	Bei Entfernung von Bäumen mit Habitateignung bzw. mit nachgewiese- ner Nutzung durch höhlenbrütende Vögel erfolgt das Aufhängen von Nisthilfen für Höhlenbrüter in geeignetem Umfeld des Vorhabens.
T/P/B	V	M13	Maßnahmen im Schutz- streifen	Veränderung von Vegetation und Habitaten (Gehölzrückschnitte)	Bei Bedarf erfolgt soweit technisch möglich eine Überspannung zur Vermeidung von Wuchshöhenbegrenzung und anlagebe- dingten Zerschneidungswirkungen.
T/P/B M L	3 M M14	M M14	Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (nur T/P/B)	Verlust von Vegetation und Habitaten (nur T/P/B)	Zur Minderung von Vegetations- und Habitatverlusten und -verände- rungen werden Gehölzentnahmen auf das absolut notwendige Maß be- schränkt. Auf die Fällung von Altbäumen wird soweit möglich verzich
					Maßnahmen im Schutz- streifen
			Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	
T/P/B L	М	M15	Maßnahmen im Schutz- streifen	Veränderung von Vegetation und Habitaten (Gehölzrückschnitte)	Ökologisches Schneisenmanagement: Die Errichtung des Schutzstreifens in Waldgebieten erfolgt mittels selektiver Gehölzentnahme. Auf einen kompletten Schneiseneinhieb wird verzichtet.
					Im Bereich des mit Wald bzw. Feldgehölzen bestockten Schutzstreifens wird ein standortgerechtes, niederwaldartiges Gehölz entwickelt werden, das entsprechende Waldfunktionen wahrnehmen kann.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
T/P/B	V	M16	Flächeninanspruch- nahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	Zum Schutz von empfindlichen Biotoptypen erfolgt bei Bedarf vor der baubedingten Flächeninanspruchnahme ein bauzeitli- ches Aufstellen eines Schutzzauns am Rand der empfindlichen Biotoptypen/ Habitaten.
			Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Temporärer Verlust von Biotopflächen (Baugrubenbereich)	
T/P/B, V B	V	M17	Flächeninanspruch- nahme (temporär)	ten/Veränderung der Bodenstruktur	Zum Schutz vor Bodenverdichtung und zum Schutz von Vegeta tion und Habitaten erfolgen die Zufahrten soweit wie möglich von bestehenden öffentlichen Straßen oder Wegen aus. Sollte dies nicht möglich sein, werden unbefestigte Flächen regelhaft durch entsprechende Wegeschutz- und baumaßnahmen (z. B. Fahrbohlen) vor Beschädigung und Verdichtung geschützt.
					Ebenso werden nötigenfalls die Arbeitsflächen durch das Auslegen von Baggermatten oder Stahlplatten vor Verdichtung und zum Erhalt von Vegetation und Habitaten geschützt.
В	М	M18	M18 Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung der Bodenstruktur	Zur Minderung von Veränderungen der Bodenstruktur wird im Wirk- bereich der Gründungsarbeiten und im Bereich der Bodenlagerungen der Oberboden vor Beginn der Arbeiten abgetragen und ortsnah zwi- schengelagert.
			Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung der Bodenstruktur (Baugrubenbereich)	[–] nach Abschluss der Baumaßnahme wieder eingebracht. Bei der Zwi- schenlagerung wird das Bodenmaterial vor Verdichtung und Vernä: sung geschützt.
					Sollte es zu baubedingten Veränderungen der Bodenstruktur kommen, werden die entsprechenden Bereiche nach Abschluss der Arbeiten auf- gelockert und vegetationsfähig wiederhergestellt.

Schutzgutbezogene Maßnahmen bei Anlage, Bau/Rückbau und Betrieb.

Schutzgut	Тур	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
В	М	M19	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung der Bodenstruktur (Baugrubenbereich)	Um Verschlämmungen und Verdichtungen zu vermeiden, werden das Abtragen und der Einbau des Bodens soweit möglich bei trockener Wit- terung vorgenommen.
W	М	M20	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Oberflächengewässern	Im Falle einer offenen Wasserhaltung, bei der das Sümpfungswasser in einen Vorfluter abgeleitet wird, wird dieses regelhaft zunächst über einen Feststoffabscheider geführt, in dem Trübstoffe abgefangen werden; die Einleitung in den entsprechenden Vorfluter erfolgt regelhaft so, dass turbulente Strömungsverhältnisse an der Einleitstelle und damit verbundene Erosionserscheinungen im Gewässer vermieden werden (projektimmanente Maßnahme, siehe Kapitel 3.1.1.3).
W	М	M21	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Oberflächengewässern	Bei Bedarf und soweit technisch möglich werden Maßnahmen ergriffen, um die Funktionen des Gewässers zu erhalten, z.B. durch eine Überde- ckung mit Metallplatten.
K	М	M22	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Verlust von Bodendenkmalen/archäologische Fundstellen	In Absprache mit der Behörde können die von Gründungsmaßnahmen betroffenen Bereiche rechtzeitig vor Baubeginn archäologisch untersucht und ggf. gesichert werden. Sofern erforderlich, kann auch ein archäologischer Sachverständiger bei den Gründungsarbeiten anwesend sein, um im Falle des Freilegens archäologischer Artefakte einschreiten und diese sicher zu können.

Spalte Schutzgut: M = Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, T/P/B = Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt, B = Boden, W = Wasser, L = Landschaft, K = Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Spalte Nr. :T= Im Rahmen der technischen Ausarbeitung unter Umweltaspekten erfolgende Optimierungen des Vorhabens; M = sonstige Maßnahme

Spalte Typ/ Nr.: V = Vermeidungsmaßnahmen (die Vermeidungsmaßnahmen finden Anwendung in den Tabellen 5.4-2 und 5.4-3 in Kapitel 5.4.2.2 sofern voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht bereits durch die sonstigen Sachinformationen ausgeschlossen werden können); M = Minderungsmaßnahmen (zur Information; finden in der Methode keine Anwendung)

B.1.5 ELEKTRISCHE / MAGNETISCHE
FELDER UND VORAUSSICHTLICHE
ERHEBLICHE
UMWELTAUSWIRKUNGEN

<u>Elektrische / magnetische Felder und voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen</u>

Elektrische und magnetische Felder unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV eignen sich nicht, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 14g Abs. 1 Satz 2, § 14 g Abs. 2 Nr. 5 UVPG hervorzurufen. In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist sogar die Schwelle der nachgewiesenen Wirkungen, die Voraussetzung für das Entstehen von Auswirkungen sind, oberhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV angesiedelt.

I. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Schwelle der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen i.S.d. § 14g Abs. 1 Satz 2, § 14 g Abs. 2 Nr. 5 UVPG ist einzelfallbezogen unter Berücksichtigung von Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms, hier der Bundesfachplanung, zu definieren. Dabei ist das Eintreten von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unabhängig von der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle der 26. BImSchV zu bewerten.

1) Elektrische und magnetische Felder oberhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV

Unabhängig von nachgewiesenen Wirkungen hat der Verordnungsgeber aufgrund seines Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums, die Zumutbarkeitsgrenze der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt. Diese liegt unterhalb der Schwelle der nachgewiesenen Wirkungen. Unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV sind schädliche Umwelteinwirkungen gem. 26. BImSchV ausgeschlossen.Bei einem Überschreiten dieser Zumutbarkeitsschwelle ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings davon auszugehen, dass die elektrischen und magnetischen Felder auch als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 14g Abs. 1 Satz 2, § 14g Abs. 2 Nr. 5 UVPG zu bewerten sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2013, 4 A 1.13, juris Rn. 38).

2) Elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV

Elektrische und magnetische Felder unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV eignen sich dagegen nicht, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 14g Abs. 1 Satz 2, § 14 g Abs. 2 Nr. 5 UVPG hervorzurufen.

a) Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Physikalische Reaktionen im menschlichen Körper durch elektrische und magnetische Felder von Höchstspannungsleitungen sind nicht zwangsweise mit einer biologischen Wirkung in Form von möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen verbunden.

Das elektrische Feld kann zu Ladungsansammlungen an der Oberfläche führen, dringt aber kaum in den Körper ein. Elektrische Gleichfelder werden an der Oberfläche praktisch völlig abgeschirmt und können damit im Inneren von Menschen, Tieren oder Pflanzen keine Wirkung entfalten. Physikalisch begründbare Wirkungen im Körperinneren liegen im letzteren Fall nicht vor. Im Fall von elektrischen Wechselfeldern können geringe Feldstärken und Ströme im Körper auftreten. Durch Abschirmungseffekte können diese Felder aber praktisch nicht in Gebäude eindringen. Eine nachteilige biologische Wirkung dieser Felder kann somit im inneren Wohnbereich und insbesondere für elektrische Gleichfelder an jedem Ort der Exposition grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Fall von elektrischen Wechselfeldern außerhalb des inneren Wohnbereichs gilt dies in schwächerem Maße. Die in das Körperinnere eindringenden elektrischen Felder und dort influenzierten Ströme sind jedoch im Allgemeinen geringer als im Fall der magnetischen Wechselfelder. Eine separate Untersuchung elektrischer Wechselfelder ist daher entbehrlich und in ihrer biologischen Wirksamkeit den magnetischen Feldern nachrangig.

Im Gegensatz dazu werden magnetische Felder nicht abgeschirmt und können weitestgehend ungestört in den Körper eindringen. Die physikalisch dadurch grundsätzlich hervorgerufenen Effekte, wie im Fall des magnetischen Wechselfeldes die Induktion von Spannungen und Strömen, sind aber sehr gering. Sie liegen deutlich unterhalb entsprechender Wirkungsschwellen und können daher keine nachweisbaren biologischen Wirkungen auslösen. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) weist darauf hin, dass es unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV in Bezug auf magnetische Wechselfelder keinerlei nachgewiesene Wirkung gibt (BFS, 2016A). Auch bei magnetischen Gleichfeldern unterhalb von vier Tesla konnten keine direkten negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf den menschlichen Körper festgestellt werden (BFS, 2016B). Die Wirkungsschwellen für nachgewiesene Wirkungen von niederfrequenten und statischen Magnetfeldern auf den Menschen liegen weit oberhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV (BFS 2016A, BFS 2016B).

Insgesamt lässt sich weder ein physikalisch begründeter, kausaler Zusammenhang zwischen den Feldern der Stromversorgung und einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit herstellen, noch lässt sich ein solcher Zusammenhang über sich daraus ergebende Wirkungen nachweisen.

b) Umsetzung von internationalen Empfehlungen zum Immissionsschutz in der 26. BImSchV

Internationale und nationale Gremien wie die Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) oder die deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) beschäftigen sich mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen und nehmen Bewertungen vor, auf denen Empfehlungen zum Immissionsschutz basieren. So wurden die durch die ICNIRP empfohlenen Grenzwerte zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung (ICNIRP, 1998) im Einklang mit den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK) in Form der 26. BImSchV umgesetzt.

Dabei ist hervorzuheben, dass die von der 26. BImSchV definierten Grenzwerte teilweise deutlich unterhalb der Empfehlungen nach ICNIRP liegen. Die aktuelle ICNIRP Empfehlung von 2010 (ICNIRP, 2010) schlägt einen Wert von 200 μ T für das magnetische Wechselfeld als Grenzwert vor, der deutsche Gesetzgeber hält jedoch weiterhin an dem strengeren Grenzwert von 100 μ T fest. Für das magnetische Gleichfeld gilt ebenfalls ein deutlich unterhalb der ICNIRP-Empfehlung von 400 mT (ICNIRP, 2009) liegender Grenzwert von 500 μ T. Für das elektrische Wechselfeld gilt gemäß 26. BImSchV ein Grenzwert von 5 kV/m in Übereinstimmung mit sowohl der alten als auch der neuen ICNIRP-Empfehlung (ICNIRP, 1998, 2010).

Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht die Umsetzung der ICNIRP-Empfehlungen als geeignetes Mittel zum Immissionsschutz an. Im Ergebnis einer Risikobewertung der WHO (WHO, 2007a, b) wird angeraten, die ICNIRP- Empfehlungen auf nationaler Ebene in Form von Immissionsschutzgesetzen umzusetzen.

Die SSK sieht sowohl den Schutz als auch die Vorsorge gegen gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Einhaltung der Grenzwerte als gesichert an. In ihrem Bericht von 2008 (SSK, 2008) kommt sie zu folgendem Schluss:

"Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastbar wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV und der Grenzwertempfehlung der EU-Ratsempfehlung zu rechtfertigen. Es ergeben sich auch keine ausreichenden Gründe, um die Einführung zusätzlicher verringerter Vorsorgewerte zu empfehlen. [Hervorhebung durch Verfasser]"

Dort heißt es ebenfalls, dass es keine Möglichkeit gibt, den gesundheitlichen Nutzen eines über die bestehenden Regelungen hinausgehenden Immissionsschutzes zu bewerten:

"Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre."

Dies deckt sich mit der durch die SSK bereits 2001 getroffenen Aussage, dass sich ein Risiko für die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit bei einer Feldexposition unterhalb der Grenzwerte nicht angeben lässt (SSK, 2001).

"Die SSK stellt fest, dass sich auch unter Berücksichtigung des Umfangs und des Ausmaßes der Verdachtsmomente ein über die bisher bekannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zusätzliches Risiko nicht angeben lässt."

In den Bewertungen und Empfehlungen der SSK (SSK, 2008) sind bereits schwache wissenschaftliche Verdachtsmomente berücksichtigt, die sich aus epidemiologischen Untersuchungen zu bestimmten Krankheitsbildern ergeben haben. Diese ergeben sich aus einigen Studien zur Erkrankung an Kinderleukämie und neurodegenerativen Erkrankungen in Korrelation zur Nähe des Wohnortes zu Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen.

Eine Erhärtung der Verdachtsmomente oder eine dadurch zu erwartende künftige Senkung der Grenzwerte zeichnet sich bei Betrachtung der epidemiologischen Studien mit den größten untersuchten Fallzahlen zwischen 2005 und 2016 nicht ab.

So kann beispielsweise die größte aktuelle Studie von Bunch et al. (BUNCH ET AL., 2014) mit großer Fallzahl und langem Untersuchungszeitraum keinen Zusammenhang zwischen der Nähe des Wohnhauses zu Hochspannungsleitungen und einem erhöhten Risiko von Kinderleukämie herstellen. Die zeitabhängige Wahrscheinlichkeit, an Kinderleukämie zu erkranken weist hier eher auf soziale Faktoren als bestimmenden Risikofaktor hin. Auch bei neurodegenerativen Erkrankungen kann durch die größte aktuelle Studie (FREI ET AL., 2013) kein Zusammenhang zwischen dem Erkrankungsrisiko und der Nähe eines Wohnortes zu Hochspannungsleitungen aufgezeigt werden.

Es bleibt festzuhalten, dass es sich bei den Grenzwertregelungen und sonstigen Anforderungen der 26. BImSchV nicht nur um ein Schutz- sondern auch Vorsorgekonzept handelt. Die SSK sieht die Grenzwerte der 26. BImSchV als ausreichend streng an, um dem Vorsorgeanspruch zu genügen. Die Umsetzung der internationalen Empfehlungen zum Immissionsschutz in die 26. BImSchV mit teilweise deutlicher Unterschreitung der empfohlenen Werte

macht deutlich, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 14g Abs. 1 Satz 2, § 14 g Abs. 2 Nr. 5 UVPG unterhalb der durch den Verordnungsgeber aufgrund seines Einschätzungsspielraums definierten Zumutbarkeitsschwelle zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. 26. BImSchV nicht zu erwarten sind.

II. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImschV nicht eignen, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 14g Abs. 1 Satz 2, § 14 g Abs. 2 Nr. 5 UVPG auszulösen.

Dies zeigt sich insbesondere durch

- den fehlenden Zusammenhang zwischen den Feldern der Stromversorgung und einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit, der sich durch den Abstand von Wirkungsschwellen für nachgewiesene Wirkungen weit oberhalb der Grenzwerte ergibt sowie
- die Umsetzung von internationalen Empfehlungen zum Immissionsschutz in die 26. BImSchV mit teilweise deutlicher Unterschreitung der empfohlenen Werte.

Literatur

Bunch et al. (2014): Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008, British Journal of Cancer 110, 1402–1408

Frei et al. (2013): Residential distance to high-voltage power lines and risk of neurodegenerative diseases: a Danish population-based case-control study, American journal of epidemiology: kws334

BfS (2016a): Elektromagnetische Felder. Nachgewiesenen Wirkungen niederfrequenter Felder. http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/wirkung/niederfrequent-nachgewiesen/niederfrequent-nachgewiesen_node.html (Abfrage am 24.3.2017)

BfS (2016b): Elektromagnetische Felder. Biologische und gesundheitliche Wirkungen statischer Magnetfelder. http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/wirkung/statische/statische.html;jsessionid=8DD0F4AC42FBF41ED478353DF1EA7044.1_cid365 (Abfrage am 24.3.2017)

ICNIRP (1998): ICNIRP Guidelines for limiting exposure to time-varying electric, magnetic and electromagnetic fields (up to 300 GHz), Health Phys. 74(4):494-522

ICNIRP (2010): ICNIRP Guidelines for limiting exposure to time-varying electric and magnetic fields (1 Hz – 100 kHz), Health Phys. 99(6):818-836

ICNIRP (2009): ICNIRP Guidelines on limits of exposure to static magnetic fields, Health Phys. 96(4):504-514

SSK (2001): Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern, Empfehlung der Strahlenschutzkommission

SSK (2008): Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, Empfehlung der Strahlenschutzkommission

WHO (2007 a): Extremely low frequency fields, Environmental Health Criteria, Vol. 238

WHO (2007 b): Electromagnetic fields and public health. Exposure to extremely low frequency fields. www.who.int/peh-emf/publications/facts/fs322/en (Abfrage am 24.3.2017)

B.1.6 PROGNOSE ZUR ERMITTLUNG DES BETRACHTUNGSRAUMS VON GERÄUSCHIMMISSIONEN



Anhang B.1.6, Blatt 1

Prognose im Rahmen der Bundesfachplanung zur Ermittlung des Betrachtungsraums von Geräuschimmissionen (vgl. Umweltbericht, Kap. 5.2.1.2.1)

(19.10)		/				
Betrachtete Hochspannungsleitung						
380-kV-Leitung Marxheim – Riedstadt, Bl. 4134						
zwischen Masten Nr. 26 und N	Nr. 27					
Mastbilder und Phasenanor	dnung: Mast Nr 26	e Riatt 2				
Wastbilder und Filascilanois	_					
	Mast Nr. 27					
höchste betriebliche Anlage Drehstrom [50-Hz])	enauslastung im Hybridbet	rieb (Gleich [0-Hz]- /				
aufgelegte Spannungssystem	<u>e (Nennspannung):</u>					
System 1: 380 kV (50-Hz)	System 3: 380 kV (50-Hz)	System kV				
System 2: 380 kV (0-Hz)	System 4: 380 kV (50-Hz	System:kV				
höchste betriebliche Anlage (Umschaltoption):	höchste betriebliche Anlagenauslastung im temporären Drehstrombetrieb (Umschaltoption):					
aufgelegte Spannungssystem	<u>e (Nennspannung):</u>					
System 1: 380 kV	System 3: 380 kV	SystemkV				
System 2: 380 kV	System 4: 380 kV	System:kV				
Minimaler Bodenabstand ermittelt nach DIN VDE 0210 direkt unter der Leitung:						
System 1: 22,8 m	System 3: 12,3 m	System:m				
System 2: 22,8 m System 4: 12,3 m System System m						
Prognostizierter Einwirkungsbereich gem. 2.2 TA Lärm im Hybridbetrieb/ temporären Drehstrombetrieb (Umschaltoption), in dem eine Geräuschimmission von weniger als 10 dB(A) unter dem anzusetzenden Richtwert zu erwarten ist. Bei dem niedrigsten Richtwert von 35 dB(A) für reine Wohngebiete entspricht dies						

einer Geräuschimmission von 25 dB(A).: 450 m

Amprion GmbH



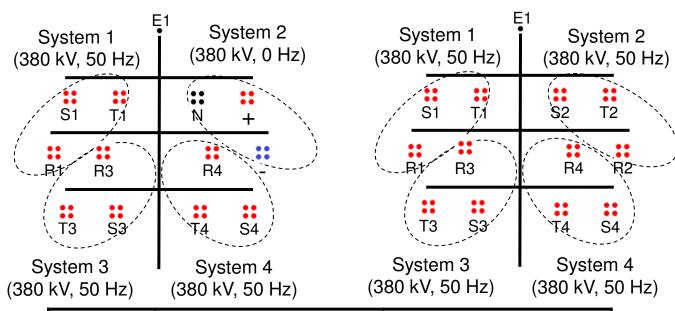
Anlage B.1.6, Blatt 2

Prognose im Rahmen der Bundesfachplanung über die Einhaltung der Richtwerte gem. TA Lärm

Phasenanordnungen zwischen den Masten Nr. 26 und Nr. 27 der betrachteten 380-kV-Leitung Marxheim – Riedstadt, Bl. 4134

Masttyp DD3 / DD3

Bl. 4134 Mast Nr. 26 und Nr. 27 (links: Hybridbetrieb; rechts: Umschaltoption)



	Mas	t Nr. 26	Mas	t Nr. 27
Erdseil (E) Leiter (R,S,T) gem. rechter Skizze	Seitlicher Abstand zur Mastmitte [m]	Aufhängepunkts- höhe am Mast über Gelände [m]	Seitlicher Abstand zur Mastmitte [m]	Aufhängepunkts- höhe am Mast über Gelände [m]
E1	0,0	74,0	0,0	69,1
T1, S2	8,0	61,3	8,0	56,5
S1, T2	15,0	61,3	14,5	56,5
R3, R4	10,0	49,8	10,0	45,0
R1, R2	17,0	49,8	16,5	45,0
S3, T4	8,5	39,3	8,5	34,5
T3, S4	15,5	39,3	15	34,5

System 1/3/4: 380-kV-Stromkreis (50 Hz), 4 x Bündel 265/35 AL/ST

System 2: 380-kV-Stromkreis (0 Hz neg. Monopolbetrieb / 50 Hz), 4 x Bündel 265/35 AL/ST

Erdseile: E1 (SLH): Einfachseil 279/49 AY/AW

B.2 KARTEN

Übersicht über die Karten zum Umweltbericht der Vorhabenträgerin

Karten-Nr.	Schutzgut	Thema
B.2.1.1.1	Schutzgut Mensch Teil 11	Ist-Zustand
B.2.1.1.2	Schutzgut Mensch Teil 1	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.1.1.3	Schutzgut Mensch Teil 1	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.1.1.4	Schutzgut Mensch Teil 1	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.1.1.5	Schutzgut Mensch Teil 1	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.1.2.1	Schutzgut Mensch Teil 2 ²	Ist-Zustand
B.2.1.2.2	Schutzgut Mensch Teil 2	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.1.2.3	Schutzgut Mensch Teil 2	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.1.2.4	Schutzgut Mensch Teil 2	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.1.2.5	Schutzgut Mensch Teil 2	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1 ³	Ist-Zustand
B.2.2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.2.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.2.1.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.2.1.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.2.2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2 ⁴	Ist-Zustand
B.2.2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2	Allgemeine Empfindlichkeit

¹ Schutzgut Mensch Teil 1 umfasst die Erfassungskriterien "Siedlungsfläche", "Fläche baulicher Nutzung (TA Lärm und AVV Baulärm)" und "Erholungseinrichtung".

² Schutzgut Mensch Teil 2 umfasst die Erfassungskriterien "Ort zum dauerhaften Aufenthalt", "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt" und "Ort zum häufigen oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen".

³ Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1 umfasst die Erfassungskriterien "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Naturdenkmal", "Gesetzlich geschütztes Biotop", "FFH-Gebiet", "Vogelschutzgebiet", "Geschützter Landschaftsbestandteil" und "Gewässerrandstreifen nach BNatSchG".

 $^{^4}$ Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2 umfasst die Erfassungskriterien "Biotopverbund", "Schutzwürdiges Biotop", "Important Bird and Biodiversity Area" und "Vogelzugkorridor".

Karten-Nr.	Schutzgut	Thema
B.2.2.2.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.2.2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.2.2.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.2.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 3^5	Ist-Zustand
B.2.2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 3	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.2.3.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 3	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.2.3.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 3	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.2.3.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 3	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.3.1	Schutzgut Boden	Ist-Zustand
B.2.3.2	Schutzgut Boden	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.3.3	Schutzgut Boden	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.3.4	Schutzgut Boden	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.3.5	Schutzgut Boden	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.4.1	Schutzgut Wasser	Ist-Zustand
B.2.4.2	Schutzgut Wasser	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.4.3	Schutzgut Wasser	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.4.4	Schutzgut Wasser	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.4.5	Schutzgut Wasser	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.5.1.1	Schutzgut Landschaft Teil 16	Ist-Zustand
B.2.5.1.2	Schutzgut Landschaft Teil 1	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.5.1.3	Schutzgut Landschaft Teil 1	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.5.1.4	Schutzgut Landschaft Teil 1	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.5.1.5	Schutzgut Landschaft Teil 1	Konfliktrisiko Trassenachse

⁵ Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 3 umfasst die Erfassungskriterien "Schutzwald", "Kernfläche Naturschutz", "Naturwaldreservate", "Wald", "LIFE-Projekte", "Naturschutzgroßprojekt des Bundes", "Wildtierkorridor" und "Fläche der Artenhilfskonzepte".

⁶ Schutzgut Landschaft Teil 1 umfasst die Erfassungskriterien "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Naturpark", "Naturdenkmal" und "Geschützter Landschaftsbestandteil".

Karten-Nr.	Schutzgut	Thema
B.2.5.2.1	Schutzgut Landschaft Teil 2 ⁷	Ist-Zustand
B.2.5.2.2	Schutzgut Landschaft Teil 2	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.5.2.3	Schutzgut Landschaft Teil 2	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.5.2.4	Schutzgut Landschaft Teil 2	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.5.2.5	Schutzgut Landschaft Teil 2	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.6.1	Schutzgut Kultur & Sachgüter	Ist-Zustand
B.2.6.2	Schutzgut Kultur & Sachgüter	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.6.3	Schutzgut Kultur & Sachgüter	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.6.4	Schutzgut Kultur & Sachgüter	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.6.5	Schutzgut Kultur & Sachgüter	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.7	schutzgutübergreifend	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.8	schutzgutübergreifend	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.9	schutzgutübergreifend	Konfliktschwerpunkte bei Nutzung Trassenachse
B.2.10	schutzgutübergreifend	Prognose Null-Fall

 $^{^7}$ Schutzgut Landschaft Teil 2 umfasst die Erfassungskriterien "Erholungswald", "Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung", "Schutzwürdige Landschaft", "Historische Kulturlandschaft", "Unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 50 km²" und "UNESCO-Welterbe mit Zusatz Kulturlandschaft".

B.2.1 SCHUTZGUT MENSCHEN EINSCHLIEßLICH DER MENSCHLICHEN GESUNDHEIT

B.2.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN & BIOLOGISCHE VIELFALT

B.2.3 SCHUTZGUT BODEN

B.2.4 SCHUTZGUT WASSER

B.2.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

B.2.6 SCHUTZGUT KULTUR & SACHGÜTER

B.2.7 KONFLIKTRISIKO SCHUTZGUTÜBERGREIFEND (TRASSENKORRIDORBEZOGEN)

B.2.8 KONFLIKTRISIKO SCHUTZGUTÜBERGREIFEND (TRASSENACHSENBEZOGEN)

B.2.9 KONFLIKTSCHWERPUNKTE

B.2.10 PROGNOSE NULL-FALL